



2
11

Abhandlung
von der
Bunftsähigkeit
der
Schäfer,

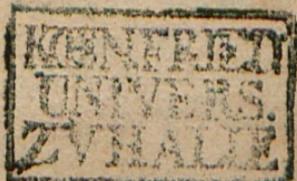
P. 265.

herausgegeben
und mit
größtentheils praktischen Anmerkungen
begleitet

von
Carl Georg von Zangen,
Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierungsrath,
Amtmann zu Allendorf an der Lunda, und
Reservat-Beamten des adelichen Gerichts
derer von Nordecken zur Rabenau.

— — — — —
Gießen und Marburg,
bey Krieger, dem jüngeren
1785.

Hi 661



Erklärung
der
Eigenschaft

Erklärung
der
Eigenschaft

Erklärung
der
Eigenschaft





Vorbericht.

Der hier mitgetheilte Auffatz befindet sich in den ehemals zu Gießen herausgekommenen gemeinnützigen Anzeigen und Nachrichten, im Jahrgang 1764. St. 38. S. 295. fgg. St. 39. S. 301. fgg. und St. 40. S. II. fgg. Er ist daselbst in Form eines Sendschreibens gefaßt, von Wezlar datirt,

A 2 und

und mit einem N. unterzeichnet. Da derselbe wirklich daselbst am unrechten Ort stand, da ich von verschiedenen benachbarten Beamten, in deren Landen sich keine Schäfer-Zimmungen befinden, wegen unserer Verfassung, in diesem Stück, befragt, und zugleich um Abschrift des Schäfer-Zunftbriefs ersucht worden bin, so glaubte ich durch den Abdruck jener Abhandlung eine schickliche Gelegenheit zu finden, den erwehnten Schäfer-Zunftbrief gemeinnütziger und öffentlich bekannt zu machen. — Die Abhandlung selbst liefere ich inzwischen ganz ungeändert, und wann meine derselben angefügte, mit Zahlen bezeichnete, Anmerkungen nicht immer zweckmäßig ausgefallen seyn sollten,

so wird sich doch etwas nützliches darunter befinden, das den Beifall des Publikums erhält und meine Mühe belohnt. —

Der Anhang liefert einige Zusätze zu dem 1ten und 2ten Theil meiner im Jahr 1783. und 1784. herausgegebenen practischen Rechts- Erörterungen. Ich hätte solche dem dritten Theil derselben, der schon angefangen ist, beigefügt, wann ich nicht fürchtete, daß mein durch Mismuth verminderter Hang zu dergleichen Arbeiten dessen Vollendung auch um dessen willen um so mehr aufhalten würde, da demselben, nach dem Beispiel des Herrn Regierungsrath Elsäsers in den gemeinnützigen juristischen Be-

obachtungen und Rechtsfällen Band 5. n. 4. S. 41. fgg. und in den vermischten Beiträgen S. 75. fg. des Herrn Professor Siebenkees im neuen juristischen Magazin (Anspach 1784.) Bd. 1. n. 26. S. 548. und dem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte — von Herrn Günther und Otto (Leipzig 1784.) Bd. 1. St. 3. n. 10. S. 285. fgg. merkwürdige Gewohnheiten aus hiesiger Gegend beygefügt werden sollen, deren glaubwürdige Einsammlung doch auch Zeit bedarf. — Der geneigte Leser lasse auch diese geringe Arbeit und mich seinem ferneren Wohlwollen empfohlen seyn. Allendorf an der Lunda den 10ten May 1785.

Der Verfasser.



Von der
Zunftfähigkeit der Schäfer.

Die Römer machten einen Unterschied unter der rechtlichen Ehrenlosigkeit, welche das Gesetz als eine Strafe gewisser Verbrechen ausdrücklich bestimmt hatte, und derjenigen, welche die Folge einer verachteten und niederträchtigen Lebensart war (1). Hier
U 4 von

(1) Außer den unten angeführten Schriften sind desfalls nachzusehen: Marquard. Freberus *de fama & infamia*, Francof. 1558. fol. *Idem de exstimatione acquirenda, conservanda & amittenda*, Basilea 1591. 8. *Lauterbach in Coll. Th. Pr. lib. III. tit. 2. p. m. 321. sqq.* Anton Ludwig Seips *Kurze Abhandlung von dem Unterschied der ehrenrührigen Strafen, nach römischen und teutschen Rechten*, Göttingen 1750. 4. *Jg. Göttl. Hei-*

von war noch unterschieden diejenige Ges
ringschätzung, welche nicht so wohl aus
einem eigentlichen Verbrechen und offen
bar lasterhaften Leben, als sonst einent
zweideutigen Betragen entstand, wodurch
sich jemand bey glaubwürdigen Männern
verdächtig machte.

S. Heineccii *D. de levis nota macula* §. 22.
sq. (2).

Die Deutschen hingegen theilten die Ehr
losigkeit in die große und kleine oder ges
ringere

Heineccius in *Comment. ad L. Jul. & Pa
pianam Poppaeam* p. m. 121. Carl Adolph
Braun in den *Erlangischen gelehrten An
zeigen* vom Jahr 1740. n. 33. Henr. Bo
dinus *de jure circa infamiam ejusque inter
christianos abusu*. Hal. Magd. 1710.

(2) add. Perill. & gener. de Selchow in *diff.
continens selecta capita doctrinae de infamia*
(Goett. 1770.) *Seft.* 1. §. 5. p. 14. sq. Joh.
Fried. Plitt in *diff. inaug. de levis nota ma
cula* (Marb. 1784.) §. 1. Lauterbach *cit.*
loc. §. 31. Dec. Cassel. Tom. II. Dec. 115.
" 4. & 5. Von der Praxi des Römischen
Rechts, in dieser Lehre, s. Schiltner in *prax.
jur. Rom. Ex. 10. th. 35.* Reinhardt *ad
Christ. Vol. 1. obs. 8. Leyser Spec. 52. m. 1.*

ringere. Jene bestand aus einer Beleis-
digung der vier Haupttugenden, der Za-
pferkeit, Keuschheit, Frömmigkeit und
Treue (3), die geringere (4) aber

a) aus einer unehlichen Geburt (5)

U 5

b) aus

(3) S. Heineccius in *Elem. jur. germ.* T. 1.
lib. 1. tit. 17. §. 392. Engau in *Elem. jur.*
germ. lib. 1. tit. 30. §. 495. Wiesand im
juristischen Handbuch S. 310.

(4) Mit mehreren Grund sehen die Rechtsleh-
rer diese *infamiam minorem* als die im rö-
mischen Recht gegründete *levis notae macu-*
lam an, und verwerfen daher diese Einthei-
lung. S. Bodinus c. 1. th. 8. p. 15. Hugo
Donellus in *Comment. jur. civ.* lib. 18. c. 6.
Tizius in *jur. priv.* lib. 3. c. 3. §. 11. sqq.
Srecker in *diss. de non ente civ. jus. facti* §.
23. sqq. de Selchow in *Elem. jur. germ.* §.
206. add. Plitt *cit. diss.* §. 4. pag. 7. sq.

(5) Was auch Hommel in *rhaph. qu. obs.* 615.
und *obs.* 359. und G. St. Wiesand in *opusc.*
(Lips. 1782.) *progr.* VI. p. 263 sqq. dieser-
halb anführen mögen, und so gründlich sol-
ches und der Billigkeit gemäß ist, so bleibt
doch immer richtig, daß noch heut zu Ta-
ge die unehliche Kinder ohne vorgängige
Legitimation zur Aufnahme in Gilden und
Zünfte

b) aus einer unflätigen niederträchtigen
und verächtlichen Lebensart und Ges
werbe.

S. Huthii Specimen jur. germ. de his qui
norantur infamia §. 16. sqq.

Uns

Zünfte nicht gelangen. S. de Selchow in diff.
supra cit. Sect. 2. §. 14. p. 56. sq. ubi: si
„militar in collegia opificum, non nisi legiti-
„matione impetrata admitti, usu quotidiano
„edocemur „ add. Plitt. cit. diff. §. 20. S.
26. Sonderbar ist es daher, daß in den
sehr alten Braunschw. Statuten Part. 2.
art. 27. beyrn Leibniz. Tom. III. Script. rer.
Brunswic. p. 438. folgendes verordnet ist:
„Lyn unecht Sone, de seck wol handelt,
„mach wol gbilde winnenz,“ S. J. Götzl.
Heineccius in antiquit. jur. germ. tom. II.
P. I. p. 374. Keinesweges benimmt aber die
unehliche Geburt der Zeugensfähigkeit et
was, l. 6. de decur. Hommel obs. 211. p. 368.
und obs. cit. 615. p. 1310. und eben so we
nig dem vollen Successions Recht in Näs
sicht der Mutter, Perill. Koch in tr. de Succ.
ab Int. (edit. de 1780.) §. 32. p. 68. sq.: dem
Vatter succediren die spurii aber nur in sex
tantem, Koch cit loc. §. 33. p. 71. ibique cit.
Dr. Geh. Tribunals Rath Göpfner im Com
mentar über des Heineccii Inst. Jur. civ. §.
690. add. Frid. Georg Aug. Lobethan von der
Erb.

Unter der letzten Abtheilung (b) gehören,
ten,

- a) diejenige, welche sich auf eine liederliche Art nährten, oder an sich verächtliche Künste trieben, als Kазenritter, Kазenbifer, (*)

Käms

Erbsfolge (Zalle 1776.) S. 36. und vom Gymmen in den Beyträgen zur juristischen Litteratur in den preussischen Staaten Samml. 2. S. 99., welche Meinung dann auch im F. Hessendarmstädtischen gilt, Koch c. 1. p. 73. nicht aber im F. Hessen Casselschen und Hannöverschen, Höpfer a. a. o. S. 27. — Schon im Jul. 1783. wurde in zwischen in den Kayserlichen Erblanden alle Geburtsmackel mit dem Anhang aufgehoben, daß diese höchste Gnade auch die zu Fall gebrachte Weibspersonen genießen sollten. C. N. Günther und C. J. Otto im Leipziger Magazin für Rechts Gelehrte (Leipzig 1784.) Bd. 1. St. 3. S. 263. f., und nach diesen Umständen wird nicht nur die Hommelsche und Wiesandische Meinung bald allgemein geltend werden, sondern es erhält auch des Erstern in Rhaps. qu. obs. 430. geäußerte Behauptung, daß puella stupro pollute der Titel Fräulein und Jungfer nicht entzogen werden dürfe, nähere Begründung. Neuserfhart

Kämpfer, Schalksnarren, Pickelheering, Gauller, Seiltänzer, Wahrsager, Zeichendeuter, Seegensprecher, Störger, Wurzelcrämer, vagirende Spielleute,

(*) Diese stritten mit Thieren.

Riccii *Spicilegium jur. germanici* p. 640. (6)

Leys

Hart ist also die Verordnung des Solmischen Landrechts, T. 2. Tit. 12. §. 5. S. 169. der Ausg. 1773. woselbst verordnet ist: daß sowohl der Basthart selbst, als auch dessen Kinder, wenn solche auch ehelich geboren worden, im Fall Anverwandten ehelicher Geburt vorhanden sind, zum Abtrieb nicht zugelassen werden sollen. -- Ob es rätlich sey, die Schande der Huren und Hurdinder zu vermindern, davon s. J. Möfers patriotische Phantasien Thl. 2. n. 42. S. 291. und n. 41. S. 285. und Kerners Bitte Schrift der unehlich erzeugten Bürgere Teutschlands an die teutsche Landesherrn, Esslingen 1783. in Schotts Litteratur von 1784. im Nachtrag auf das Jahr 1783. S. 205.

(6) Nach der Nürnbergischen Reformation von 1522 lib. 2. tit. 15. wird diese niederträcht

Lehrer, Pfeifer, Trompeter und so weiter (7)

β) welche geringe öffentliche Aemter beskleideten, als Scharfrichter, Amtsdiener oder Amtsfrohnen, Büttel oder Kerkerknechte, Thürenhütter, Todengräber, Gassentelehrer, Winkelsfeger, Bettelvögte, Flurschützen, Waldheizen, Zöllner u. s. w. (8)

γ) gewisse Handwerker, vornehmlich Schneider (9), Schäfer, Schweinschneider, Ger

trächtige Kunst unter die Ursachen, warum Eltern ihre Kinder enterben können, gerechnet. S. *Thomasius de Noricorum causis admendi legit.* f. 31. add. *Wiesand im juristischen Handbuch* S. 616.

(7) *Sächs. Land R. lib. 1. tit. 37. Schwäb. Land R. C. 410. Wiesand a. a. O. S. 311. §. 4.*

(8) Den nähern Grund der Geringschätzung dieser Leute suchen einige darinnen weil die Deutschen alles für wehrlich gehalten, was nicht im Heerbann oder Bürgerbann fochte, oder, nach dem heutigen Begriff, wer kein Soldat war. *Just. Möfers patriotische Phantasien* Thl. 1. St. 49. S. 289. fgg.

(9) Auch davon entwickelt den Grund *Möser a. a. O. Thl. 2. St. 43. S. 295.*

Gerber, Kirschner, Barbierer, Bader, Bruchschneider, Müller, Leinweber und andere mehr, welche

Frommann in *Diss. de levis nota macula* S. 20. sqq.

anführt. Der Grund der Ehrlosigkeit und Verachtung dieser Handwerker war unterschieden. Bei den Müllern und Leinwebern gab das Sprichwort: Gelegenheit macht Diebe, zur Vermuthung Anlaß, daß sie sich der bequemen Gelegenheit von den ihnen anvertrauten Gütern unvermerkt zu entwenden, bedienen würden. Es sind mancherley nachtheilige Paroemien von ihnen bekannt, als

Der Müller mit der Mezen,
Der Weber mit der Brezen,
Der Schneider mit der Scheer,
Wo kommen die drey Diebe her.

Ein Schalk und ein Müller,
Eines Meisters Schüler,
Sind stets Gefellen
Geschick zum stellen.

S. Pistorius im teutschen Sprichwörter-Schatz Cent. 3. Par. 49.)
inglets

ingleichen

Der Müller ist fromm, der Haat
auf der Zunge, in der Hand, oder
auf den Zähnen hat.

S. Hertii *Paroem. jur. germ. lib. 1. par. 13.*
in opusc. vol. 1. Tom. III. p. 417.

Eisenharts Grundsätze der teutschen
Rechte in Sprüchwörtern S. 87.
ferner:

Zwölf Müller machen ein duzend
Dieb.

S. Schmidt *ad Jus Barvaricum Tom. III.*
p. 15. n. 5.

Die Geringschätzung der Barbirer, Bader
(*) und Bruchschmitter hat ihren
Urs

(*) Die Bader sind bereits vom Kaiser
Wenzel im Jahr 1406. in einem
besondern Begnadigungs-Brief für
ehrlüche Leute erklärt worden.

S. Goldasts *Reichs-Sazungen Th.*
2. S. 82. (10)

(10) In diesem Begnadigungs-Brief ist dem
selben zugleich das Recht ertheilt, eine blau-
färbis

Ursprung aus dem päpstlichen Rechte. Die Geistlichen trieben anfänglich die Ebsurgie. Auf der vierten later. römischen Kirchenversammlung, dem Sinod zu Nismes im Jahr 1284. und demjenigen welches man im Jahr 1300. zu Bayonne hielt, wurde sie, weil sie mit Schneiden und Brennen vergesellschaftet war, den Geistlichen als unanständig verboten, und daher diese aus einem so ehrwürdigen Chor verbannte Kunst in den Augen des verfinsterten Pöbels verächtlich.

S. Des Herrn Vice-Canzler Estors
(alte) Kleine Schriften. 4. St.
7. Abschn. S. 922. (11.)

Den

farbige, Knotenweß gebundene Binde, in deren Mitte ein grüner Papagey steht, im goldenen Feld zu führen vid. *Joh. Limæus in Jur. Publ. T. II. lib. 6. cap. 6. n. 63.* welchen anführt *Joh. Henrich Frike* in den Grundsätzen vom Recht der Handwerker Abschn. 2. §. 16. not. a. S. 19.

(11) add. *Chr. Wildvogel de balneis ac balnearioribus* (Jenæ 1703.) cap. V. §. 6. *Leifer in Jure Georgico lib. 3. Cap. 18. p. m. 178. 179.*

Den Grund der Ehrlosigkeit und Verachtung der Schinder, Schäfer, Schweinschneider, Gerber und Kürschner, setzen unsere Vorfahren in der mit ihrem Handwert verknüpften unflätigen Arbeit (12). Die Schäfer und Schinder wurden in einem vorzüglichen und gleichen Grad verabscheut, nach der Paroemie:

Schäfer und Schinder sind Geschwister = Kinder.

S. Eisenhart a. a. O. S. 90.

ingleichem

Ein Kettig und ein Rüb,
Ein Müller und ein Dieb,
Ein Schäfer und ein Schinder,
Welches ist mehr oder minder?

3

S. Herz.

(12) Bey den Schäfern mögen auch die ihnen ben gemessene Ränke zu jenem Vorurtheil etwas bengetragen haben. S. davon Rhetius *de astutiis opilionum*, von der Schäfer Parthier-Kunst sive Köffeley. *Francof. ad Viadr.* 1673. und Kaspelherr *de versutiis opilionum Francof.* 1673. Estor in der *Rechts-Gel. der Teutschen Thl. 1. §. 1198.* und Anonymus in der Schäferey öconomisch betrachtet. (Ulm Frankf. und Leipz. 1783.) §. 160. S. 147. fgg.

S. *Herr. a. a. O. Lib. II. p. 3. in opusc. Vol. I. T. III p. 425. (13)*

Sie kennen nunmehr die Personen, welchen die Teutsche die geringe Ehrlosigkeit beylegen. Die Ordnung erheischet, daß ich auch die Folgen und Wirkungen derselben kürzlich anführe. Diese waren in älteren Zeiten hauptsächlich folgende:

1) Es konnte der ehrlose, achtlose oder anrühige kein gültiger Zeuge seyn.

v. *Lex Allemann. tit. 42. Cap. 1.*

Sachsenspiegel B. 2, art. 36.

2) War er zu allen Ehrenämtern Würden und Lehren unfähig.

S. *Sächz*

(13) Mehrere dergleichen Parömien besonders in Rücksicht der Müller führt auch an *Estor* in der *Rechtsgel. der Teutschen Ehl. 1. §. 574.* — Daß aber allen denselben, da solche in den Vorurtheilen des Pöbels ihren Grund haben, keine rechtliche Kraft beyzulegen, solche größtentheils unvernünftig, und dahero wenigstens mit Behutsamkeit anzuwenden seyen, haben schon gezeigt, *P. de Ickstadt. de irrat. consuet. L. L. & statut. quibus functiones in civitate necessariae levissimae macula adsparguntur. Ingolst. 1764. F. A. Kind in diff. de jurispr. german. paroemiaca (Lipsf. 1776.) §. 10. p. 18. add. Herr. in opusc. Vol. 1. 3. p. 384. §. 4.*

S. Sächsisches Lehnrecht art. 1. und 61.
Schwabenspiegel lib. 73. §. 1.

und aus diesem Grund konnte er auch
3) kein gerichtlicher Sachwalter seyn,

S. Sachsenspiegel. 1. B. art. 61.
Schwabenspiegel. Cap. 73. §. 1.

noch

4) einen Sachwalter annehmen.

S. Sachsensp. B. 3. art. 16.

5) konnte er wegen einer erlittenen Be-
leidigung kein Wehrgeld fordern.

S. Sachsenspiegel 3. B. art. 45. (14)

B 2

Eine

(14) Das Provinzial Recht einiger Länder ver-
ordnet noch andere Wirkungen der Ehrlosig-
keit. (S. not. 5.) So werden die ehrlose
nach dem Hohenlobischen Recht P. 3. tit.
5. p. 72. vom Abtriebs-Recht ausgeschlo-
sen. Nach dem Bayerischen Recht dürfen
ehrlose in Familien-Fideicommissen nicht
succeediren, S. Cod. Max. Bav. p. 289. und
in Rücksicht beider Bemerkungen de Selchow
in Elem. jur. germ. priv. §. 206. not. 3. p.
m. 287. — Eine sehr verdiente Ehrlosigkeit
verordnet ein Hochfürstlich Brandenburg.
Gnolzbachisches Ausschreiben vom 18ten
May 1721. nach welchem alle diejenige, wel-
che sich weigern, Personen, die aus Schwer-
mut

Eine neue sehr beträchtliche Wirkung außers

mut sich selbst entleibt haben, und wirklich für melancolisch erklärt worden sind, oder andern, welchen ein ehrliches Begräbniß ohne Feyerlichkeit verstattet wird, zur Beerdigung zu bringen, so wie auch diejenige, welche jemanden wegen einer Beerdigung in solchen Fällen den geringsten Vorwurf machen, nicht nur selbst infam und aller Ehren verlustig seyn, sondern auch in diesem Fürstenthum und Land nicht mehr geduldet werden sollen. S. Carl Fried. Elßäfers vermischte Beyträge vorzüglich zum Canzley-Wesen (Erlangen 1783.) S. 82. fg. Jene Verordnung geschah im iten Viertel dieses Jahrhunderts, wo alles noch mit Vorurtheilen umnebelt war; wie äufferst bestemdend muß es einem also fallen, daß es in unserm erleuchteten Jahrzehend noch Beispiele gibt, die aller Vernunft Hohn sprechen. S. deren in Göckingks Journal von und für Deutschland von 1784. St. 4. S. 477. fgg. —

Bei dieser Gelegenheit verdient wohl die Frage berührt zu werden, ob ein Ehrloser einen andern den Eid *deferiren* könne? Die Rechtslehrer streiten darüber. Die verneinende Meinung behauptet *Setser. in tr. de iuram. lib. 4. Cap. 12. n. 24. p. m. 481. Carpzov. P. 1. C. 14. def. 6.* Mit mehrerem Grund bejahen es, „*praesertim cum in- famia ex perjurio nata non sit*“, Sam. Stryk.

äußerte sich, als obhingekehr im zwölften
Jahrhundert die Handwerksgenossene ges
D 3 schloß

Stryk. in cautel. iuram. P. 2. sect. 1. Cap. 3.
n. 25. p. m. 97. Barth diff. in praxi Cent.
1. diff. 5. n. 2. Schaumburg in princ. prax.
lib. 1. sect. 1. membr. 3. §. 2. nor. m. 1. p.
m. 248. Fredersdorf in der Anweisung für
angehende Justiz-Beamte und Unterrichts-
ter, Band 2. Tbl. 2. Cap. 40. §. 14. S.
270. Fufendorf. in obs. Jur. univ. T. IV.
obs. 92. p. m. 184. ibique cit. besonders
Ayres de abusu iuram. sect. 2 §. 68. nor.
Ord. prov. Magd. de a. 1696. §. 1. vbi:
„Einem jeden Kläger, ob er gleich anrühlig
„wäre, ist dem Beklagten den Grund der
„Klage ins Gewissen zu schieben nachgelas-
„sen.“ Joh. Gottfr. Steinhäusers Glä-
vius vom Eide (Leipz. 1735.) S. 26. not.
g. Mehrerer Zweifel ist wohl dabei, ob
einem infami der Eid deferirt werden kön-
ne? Carocius de juramento lris decis. qu 7.
behauptet dieses ebenfals indistincte, und Pu-
fendorf. cit. loc. will es gleichfalls, aus dem
Grund, ohne Zustand zugeben, weil, wann
es erlaubt wäre, daß der ehrlose einem an-
dern den Eid zuschieben könne, demselben
auch der Eid um deswillen zugeschoben wer-
den müßte, „ut contra infamem probatio
„non deesset, ipse autem ex infamia bene-
„ficium non caperet.“ Ob zwar dieses
nicht zu läugnen ist, so ist doch wohl dabei
die

schlossene Gesellschaften errichteten, welche sie Nemter, Zünften, Innungen, Gilden, Gaffeln und Bruderschaft nennen (15).
Allen

die genaueste Vorſicht des Richters nötig.
S. Sam. Stryk in *caut. Juram. cit. loc. n. 283. p. m. 105.* Joh. Sam. Stryk in *diff. de officio iudicis circa pejeraturum & otiose juraturum* §. 18. p. 20. Es versteht ſich inzwiſchen, daß hier die Rede ſey von einer *persona per leges infamia notata* oder der eigentlichen *infamia juris*; dann daß eine *persona levis & vilis* den Eid deferiren, und ihr der Eid deferirt werden könne, iſt aus Rechts und Billigkeits-Gründen nicht wohl zu läugnen. Sam. Stryk in *cautel. juram. cit. loc. n. 246. p. 100.* Schaumburg *cit. loc. §. 3. not. * p. 249. ibique cit. Leyſer Spec. 136. m. 6. vol. 2. p. m. 691.* Joh. Marr. Renner in *medit. ad Schaumburgium* (Fena 1784.) p. 77. Barth *Cent. IX. diff. 835. n. 2.* — Von der Zeugnißfähigkeit eines *infamis*, und daß dabey hauptſächlich inter *infamiam juris & facti vel potius levis notae maculam* ein Unterſchied gemacht werde, ſ. Barth in *Cent. 6. diff. 516.* Hommel in *rhapsod. qu. obs. 210. reg. 7. p. m. 322. obs. 211. p. 387.* und unten not. (27.). Nach dem *Jur. canonico* wirkt die *infamia absolutam inhabilitatem* c. 7. 13. 54. 56. X. *de test. I. H. Boehm. in F. E. P. T. 1. lib. 2. tit. 20. §. 7. & 10.*

(15) Vom Urfprung der Zünfte ſ. vorzüglich
Jo.

Allen für ehelos geachteten wurde der Zutritt gänzlich versagt, nach der Parömie:

Die Aemter und Zünfte in den Städten müssen so rein seyn, als wenn sie von Tauben gelesen wären,

ungleichem

was unehrlich ist, können die Aemter nicht leiden,

S. Hert. cit. loc. Lib. I. par. 14. in opusc. vol. I. Tom. III. p. 417. sqq.

ja sogar diejenige Zunftglieder, welche mit dergleichen Leuten einigen Umgang pflegten, wurden ihres Zunftrechts entsetzt.

S. Richter in Dec. P. 2. dec. 30. n. 2. Beier in tr. de Tyron. Cap. 6. §. 4. p. 73.

Hieraus entstanden in dem gemeinen Leben

§ 4

ben

Jo. Otto Lutterloh de statutis collegiorum officum eorumque usu & abusa speciatim in re Hamb. Gert. 1759. J. G. Heineccius in antiquitat. jur. germ. Tom. II. P. I. p. 336. sqq. Beckmanns Technologie S. 10. §. 3. add. de Ludewig in reliq. Msct. T. 2. p. 289. sqq. und Joh. S. Sirnhabers historisch politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßigen Einrichtung (Hannover 1782.) Thl. 1. S. 70. fgg.

ben üble Folgen und grosse Zerrüttungen. Eine Menge Leute wurden außer Stand gesetzt, sich durch ein ordentliches Gewerbe zu ernähren, und daher unnütze und beschwerliche Glieder des Staats. Diesem Uebel abzuhelfen, wurde in der Reformation guter Policey vom Jahr 1548. tit. 37. §. 1. verordnet: "Daß die Leinweber (16), Barbierer, Schäfer, Müller (17), Zöllner, Pfeifer, Trummes
" ter

(16) Diese mußten ehemals im Hessen Casselischen auch die ehrenrührige Handlung verrichten, daß sie die Leiter zum Galgen trugen, wovon sie aber befreit sind durch eine Fürstl. Verordnung vom 12ten May 1701. S. de Selchow in *diss. cit. sect. 2. §. 15. not. 2. p. 55.* Estor in der teutschen Rechtsgr. Thl. 1. §. 1607. Von der Junftfähigkeit derselben, und ihrer Kinder s. Jeremias Franckenbergs Rechtsprüche (Frankf. und Leipz. 1719.) B. 1. n. 27. S. 40.

(17) Auch die Müller mußten ehemals die Leiter von und zum Galgen tragen. s. v. Pistorius in *amemaribus Vol. III. p. 814. und Cent. 5. par. 49. p. 308.* Ueberbleibsel des alten Vorurtheils finden sich darinnen, daß man noch in einigen neuern Geburtsbriefen die Formel findet: daß er keines Müllers Sohn 2c. 2c. vid. Berger in *Oec. Jur*

ter (18), Bader (19), und die deren
B 5 " El

Fur. lib. 1. tit. 2. nor. 7. p. m. 69. welches jedoch auch von den Schäfern als geltend anführt, *Frankenberg a. a. O. S. 41.* In Ansehung der Zeugensfähigkeit eines Müllers, gilt wohl das nehmliche, was unten not. 27. in Rücksicht der Schäfer ausgeführt werden wird. Und die Ausnahme, welche *Hommel rhaps. qu. obs. 211. p. m. 360.* anführt, bestärkt die Regel, und reducirt sich auf die allgemeine Grundsätze, welche bey der Zulässig- oder Unzulässigkeit der Zeugen eintreten. Die *Paroemie*: Es hat kein Müller Wasser genug, wie kein Schäfer genug Waide, welche *Hommel c. l.* als einen Beweis, daß der Müller, *si de aqua quaestio sit, in causa vicini molitoris non sit testis habilis*, anführt, erläutert auf eine andere Art *Hert de paroem. lib. 1. par. 48. in opusc. Vol. I. T. III. p. 488. add. Mev. P. 4. Dec. 40.*

(18) *Chr. Wildvogel de buccinaroribus eorumque jure §. 14. sq. p. 17. sq. quem citat. de Selchow cit. diff. p. 56. add. Estor a. a. O. §. 673.*

(19) Von der heutigen Zustimmbarkeit der Bader und ihrer Kinder handelt besonders *Werner T. III. P. IV. obs. 71. p. m. 2 6.* welchen auch, mit Genehmigung dessen Meinung, anführt *Joh. Ernst. Just. Muller in promt. jur. nov. (Lips. 1785.) Tom. I. p. 591.*
Jeres

„ Eltern, davon sie gebohren sind, und ihre
 „ Kinder, so sich ehrlich und wohl gehals
 „ ten

Jeremias Franckenberg a. a. O. B. 1. n.
 27. S. 40. fg. Daß ein Vader auch auffer
 dem Hauß die Chirurgie treiben dürfe, wird
 behauptet in Cramers *N. St. Tbl.* 24. n.
 5. S. 40. daß denselben der Titel Chirur-
 gus gebühre, wird von der juristischen Fa-
 cultät zu Gießen erkannt in *Estors Kl. Schrift-*
ten Bd 1. St. 4. n 7. S. 384., und daß
 sie Ader lassen und Wunden heilen können,
 wird bewähret in *Riccii Spicilegio p. 383.* und
 bey *Engau in Elem. jur. germ. lib 1. f.*
254. — Ueberhaupt ist noch nachzusehen
Fried. Gottl. Struv. diss. de balneis ac balnea-
toribus Jenæ 1703. Helffeld reperr. juris germ.
priv. T. I. p. 405. — Die ehrenvolle Ver-
 fügung inzwischen, welche der alles wohlthä-
 tig umschaffende Joseph der 2te in Anse-
 hung der Wundärzte im Jahr 1784. getrof-
 fen hat, wird schwerl. auf die Väter gezo-
 gen werden können. — Wegen der Aehn-
 lichkeit der Sache, welche in dieser Note vor-
 getragen worden, erlaube man mir noch
 nachfolgende rechtliche Abhandlung anzufü-
 gen, welche in den Gießischen gemeinnützi-
 gen Anzeigen und Nachrichten vom Jahr
 1770. St. 2. S. 12. fg. und St. 4. S. 27.
 befindlich ist, und beherziget zu werden ver-
 diehet.

1.) Ob Barbierern, Vadern und andern
 der

ten, in Zünften, Gaseln, Nemtern und
Gilden, keinesweges angeschlossen, son-
dern

dergleichen Leuten eine freye praxis interna
medica neben einem medico promoti, oder
wohl eben dergleichen jura, als einem Do-
ctori medicinae, von der Obrigkeit könne ver-
stattet werden? Dann

2.) Ob nicht vielmehr dergleichen Leuten
alle innerliche Curen absque limitatione zu
inhibiren, und sie mit Strafe davon abzu-
halten?

Es mögte bey der ersten Frage zwar an-
geführt werden, daß 1) in dem teutschen
Reich einer jeden hohen Landesobrigkeit zu-
stehe, in ihrem Gebiet, nach Gefallen, ge-
wissen Personen praxin medicam zu gestat-
ten, auch 2) bey solchen darauf, ob sie me-
dicinam ordentlich studiret, und mit einem
gradu academico versehen? an sich nichts
ankomme, indem allerdings Exempel bezu-
bringen, da auch solche Personen, welche
nicht graduiret, und die Medicin auf eine
gelehrte Art nicht erlernen, dennoch in Hei-
lung gefährlicher Krankheiten denen Pati-
enten sehr gute Dienste gethan, wenigstens 3)
der Gradus doctoralis demjenigen, der sol-
chen gehörig erworben, kein jus prohibendi
zuwegebringe, vermöge dessen er auf die Un-
tersagung der praxeos medicae gegen derglei-
chen ungelehrte Aerzte zu dringen befugt wä-
re;

„bern wie andere redliche Handwerker
 „aufgenommen und darzu gezogen werden
 „sols

re; zumahlen 4) hierunter auf das Ver-
 trauen der Patienten ebenfalls nicht wenig
 Absicht zu nehmen, und denenjenigen, welche
 sich einmal solchen empiricis zu untergeben
 kein Bedenken fänden, ihr freyer Wille, zu-
 zulassen wäre. Dieweilen aber dennoch die
 Pflicht einer jeden Obrigkeit erfordert, auch
 dahin ihre Sorge zu richten, daß durch die
 Ungeschicklichkeit dererjenigen, welche praxin
 medicam treiben, denen einzeln Unterthanen
 so wenig als dem gemeinen Wesen kein Scha-
 den zugefügt werde. Gestalt dann diese
 Pflicht nicht allein in denen allgemeinen Res-
 geln des natürlichen Rechts ihren unwieder-
 sprechlichen Grund hat, sondern auch hierzu
 die in Teutschland angenommene geschriebene
 Rechte deutliche Anweisung geben (*L. . ff.
 de decret. ab ord. fac.*) vornehmlich aber in
 denen vorhandenen Reichs- = Gesetzen denen
 Obrigkeiten nahmentlich und ausdrücklich ein-
 gebunden wird, auf diejenige leichtfertige
 Leute Achtung zu haben, die sich Arzney
 unterstehen und der mit keinem Grund ge-
 lernt haben (*C. C. C. art. 134.*). Gleichwoh-
 len hierunter zu einer genugsamen Gewißheit
 zu gelangen, und versichert zu seyn, daß der
 vorangeführten Pflicht ein Genüge geschehen,
 kein vorträglicher und zuverlässiger Mittel
 vorhanden, als wann die zur praxi medica
 admitte

”sollen,” welches Gesetz in der *Policeys*
Ordnung

admittirt werden können Personen zuvor-
derst von einem publica auctoritate bestellten
Collegio peritorum artis medicae gehörig exa-
minirt und vor tüchtig erkannt worden, im-
massen dann dieses vorhergehende ab ordine
Medicorum zu verrichtende Examen und Ap-
probation bey Gestattung der *praxeos medi-
cae* nicht allein in denen gemeinen Rechten
vorgeschrieben (*L. 10. C. de Profess. & med.*),
sondern auch die auf denen Universitäten an-
geordnete besondere medicinische Facultäten
darauf ihren Endzweck mit haben, daß selbige
über die Geschicklichkeit derjenigen, welche
die Medicin zu treiben gesonnen, nach ange-
stellter Prüfung ihrer *profecium* urtheilen,
und dieselben nach Befinden auctoritate *Ce-
sarea* mittelst Ertheilung derer *graduum* vor-
tüchtig erkennen; mithin das Publicum dar-
durch sicher stellen sollen, daß selbiges nicht
durch ungeschickte Personen, welche sich ei-
genmächtig einer Wissenschaft der heilsamen
Kunst rühmen, hintergangen und in Schas-
den gesetzt werde. Bey welcher in Betref-
des ganzen teutschen Reichs ab imperatori-
bus getroffenen Vorsicht verschiedene Reichs-
stände es nicht bewenden lassen, sondern zu
desto gewisserer Erhaltung eines so gemein-
nützlichen Endzwecks in ihren Landen, wei-
len selbige zum Theil mit eigenen Universitä-
ten und medicinischen Facultäten nicht verses-
hen,

Ordnung vom Jahr 1577. wiederholt
wird,

hen, theils auch die Untersuchung der Geschicklichkeit derer ad praxin medicam zu admittirenden Subjectorum eine nähere Kenntniß der Lebensart zu erfordern erschienen, ferner denen zum besten des Landes besonders angewendeten Collegiis medicis diese Incumbenz zugleich gegeben, daß selbige die profectus dererjenigen, welche in dem Lande des Curirens einiger Krankheiten sich unterziehen wollen, zumal wenn selbige nicht bereits vorher auctoritate Caesarea von einer medicinischen Facultät mittelst Ertheilung der graduum die auf das ganze teutsche Reich sich erstreckende Approbation erhalten, genau untersuchen sollen. Bey diesen Umständen aber von keiner Obrigkeit in Teutschland zu vermuthen stehet, daß selbige die Sorgfalt vor das gemeine und besondere Wohl ihrer Unterthanen so weit aus den Augen setzen sollte, daß in ihren Gebieten solche Personen, welche weder eine auctoritate Caesarea von einer gewissen Facultät, noch auch aus landesherrlicher Gewalt von einem in dem Lande befindlichen Collegio medico nach ausgestandenen Examinibus erhaltene Approbation aufzuweisen haben, eine freye praxis nachgesehen würde.

Dargegen die vorstehende Zweifels Gründe deswegen nichts hindern, weiln ad 1) die ange

wird; und der wegen der Handwerks-Mis-
bräun

angeführte obrigkeitliche Gewalt durch die,
in denen Entscheidungs-Gründen dargetha-
ne Pflicht einer jeden Obrigkeit sowohl über-
haupt als besonders in Teutschland ihre
merkliche Einschränkung erhält, ad 2) die-
ses allerum gar vielem Zweifel unterworfen,
angesehen bey denen etwa beygebrachten ein-
zelnen Fällen jederzeit ungewiß bleibet, ob
der gute Erfolg mehr vom Glück oder der
Kunst eines solchen Arztes herzuführen sey;
auch eben dießhalb von einzeln wohl ausge-
schlagenen Curen auf die Geschicklichkeit eines
Empirici kein Schluß sich machen lässet, wei-
len sich insgemein ungleich mehrere Fälle zu
finden pflegen, da durch ihre Verwahrlosung
die Patienten um Gesundheit und Leben ge-
bracht worden. Dahingegen wahre und mit
einer gründlichen Theorie versehene Medici
sich von jenen darinnen unterscheiden, daß
selbige von ihren gebrauchten Mitteln gehörige
Rechenschaft zu geben wissen, mithin die
Wirkungen derselben nicht lediglich dem Glü-
cke, sondern ihrer Einsicht in die Krankheit
zuzuschreiben sind; auch bey einem niedrigen
Erfolg man von Ihnen soviel versichert sehn
kann, daß solches nicht durch übel ange-
brachte Medicamente, sondern blos durch ei-
ne alle menschliche Kunst übersteigende Grö-
ße des mali hervorgebracht worden. Inter-
dum docta plus valet arte malum. Ad 3)
wenn

bräuche im Jahr 1731. den 10ten Aug.
abge

wenn auch gleich denen promotis selbst
durch den gradum doctoralem kein jus pro-
hibendi zu Theil wird, dennoch nach Maas-
gabe dessen, was in denen Entscheidungs-
Gründen enthalten, einer jeden Obrigkeit ob-
liegt, auffer graduatis und a Collegio medi-
co examinatis niemand praxin zu gestatten.
Endlich ad 4) so wie niemand über sein ei-
genes Leben zu disponiren befugt ist, also
auch diese Freiheit, sich wissentlich einem
ungelehrten Arzt zu untergeben, billig da-
durch einzuschräncken, daß dieser Art Leuten
die praxis medica bey Strafe untersagt wer-
de. Wiewohl, da die Annehmung eines
dergleichen Arztes insgemein aus einem auf
dessen eingebildeten Geschicklichkeit gesetztes ir-
riges Vertrauen geschieht, die Pflicht der
Obrigkeit sich hauptsächlich darinnen äussert,
daß durch eine gegen dergleichen ungeschickte
Ärzte bezugte Connivenz die Einwohner des
Landes nicht in dem Irrthum einer jenen
wirklich beywohnenden Geschicklichkeit ver-
setzt, und gegen dieselbe zu einem ungegrün-
deten und schädlichen Vertrauen veranlassen
werden. Als ergiebet sich aus diesem allem
so viel, daß Barbierern, Badern, und an-
dern dergleichen Leuten, welche weder
von einer medicinischen Facultät, noch ei-
nem niedergesetzten Collegio medico exami-
nirt und hierzu vor tüchtig befunden wor-
den, die praxis medica interna nicht zugestat-
ten. So

abgefaßte Reichsschluß bestätigt nicht
 C nur

Sodann die zweene Frage betreffend, ge-
 winnet es zwar das Ansehen, daß die bey
 voriger Frage angeführte Gründe nur in An-
 sehung gefährlicher Zufälle und Krankheiten
 fringirten, mithin die daraus hergeleitete
 Exclusion der benannten Personen von der
 praxis medica billig nur auf solche einzü-
 schräncken wäre.

Dieweilen aber dennoch die zuverlässige
 Beurtheilung, ob in einzelnen Fällen eine
 Krankheit gefährlich oder nicht gefährlich
 sey? an sich eine gründliche Wissenschaft der
 Medicin voraussetzt, und daher, wenn so-
 thane Beurtheilung dergleichen Empiricis
 überlassen werden sollte, solche selten gehörig
 ausfallen würde, mithin eine denenselben ge-
 sechene Gestattung der praxeos medicae,
 unter der Einschränkung auf nicht gefährli-
 che Krankheiten, eben deshalb, weil solche
 in hypothesi sehr schwer zu appliciren ist,
 auch in andern Absichten billig verworfen
 wird. (add. Boelmer de medicorum anima &
 corporis conjunctione in saevandis agris p. XIV.
 p. 43.) und bey allen obrigkeitlichen Verord-
 nungen dahin zu sehen, daß durch gewisse
 darinnen enthaltene Umschränkungen nicht
 der Weg eröffnet werde, dieselben überhaupt
 zu eludiren, und fruchtlos zu machen, wel-
 ches in solchem Fall, daß das Verbott der
 von empiricis zu treibenden praxeos medicae
 auf

nur diese Gesetze ausdrücklich, sondern setzt noch folgende Erweiterung darzu:

„nicht weniger auch die Kinder des
 „rer Landgerichts und Stadtknechte
 „(20),

Wie

auf gefährliche Krankheiten bloß eingeschränkt werden solle, allerdings zu befahren; als ist rechtlich dafür zu halten: „Daß dergleichen
 „Personen alle innerliche Curen *absque li-*
 „*mirazione* bey Strafe billig zu verbieten.“

Verschiedentlich, und zwar unterm 2ten Aug. 1775. und 10ten Jan. 1777. sind deshalb im Fürstl. Hessen-Darmstädtischen die zweckmäßigste Verordnungen ergangen, und noch neuerlich unterm 13ten Jan. 1785. solche geschärft und mit dem Anfügen wiederholt worden, daß die Seelsorger die Patienten wegen ihrer zu brauchenden Arzeneien befragen, und ihnen geschickte Aerzte empfehlen sollen.

(20) Es ist wohl hier nicht die Rede von den römischen sogenannten *lictoribus*, welche niemahlen zu den *servis*, sondern zu den *civibus* gerechnet wurden, eine *rogam* frugen, und in der Stadt wohnen durften. s. Joh. Christ. Quistorp in den *Heyträgen* Bd. 1. St. 4. n. 5. S. 78. not. b. *ibique*
cit.

Wie auch der Gerichts-Frohn-Ehurn-Holz-
und Feldhüter, Todengräber, Nachtwäch-
ter,

§ 2

*cit. J. S. F. de Bohmer de executionis poena-
rum capitalium honestate (Hale 1738.) §. 22.
23. Dreyer in der Sammlung vermisch-
ter Abhandlungen im 2ten Theil S. 673.
und in den Nebenst. S. 177. Inzwischen
ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch
unsere Amts und Gerichtsdiener und densel-
ben ähnliche Personen, welche in dem vorlies-
genden Gesetz verstanden werden, nach dem-
selben das Bürgerrecht acquiriren, sie auch,
wann sie solches haben, und die Stelle ei-
nes Amtsdieners oder ähnliche Bedingungen
übernehmen, dabei zu schützen seyen, in Zünf-
te aufgenommen oder, wann sie darinnen
sind, und die Amtsdieners-Stelle oder dergl.
übernehmen, aus denselben nicht gestossen
werden, auch ein gültiges Zeugniß ablegen
können. *Barth in Hodeget. for. p. 969. Wild-
vogel resp. 286. n. 8. von Cramer a. a. O.
S. 12. Lynker Dec. 1180. Hommel in rhaps.
qu. obs. 151. p. 222. —* Noch weniger
hat es daher Anstand, daß die Söhne der
lictorum zu Zünften zu gelassen werden müs-
sen, *Barth Cens. III. diss. 294. von Cramer
a. a. O. n. 6. und einem, der eines licitoris
Witrib heyrathet, kein Vorwurf gemacht
werden dürfe. Carpzov. Dec. 18. Barth in
diss. cit. n. 8. Lauterbach in Coll. Th. Pr.
lib. 3. tit. 2. §. 28. Neuerlich und zwar un-
term**

ter, Bettelbögte, Gassenlehrer, Wachseger, Schäfer und dergleichen (*).

(*) Die Schweinschneider sind in einem besonderen Edict des Kaisers Leopolds vom 6ten Nov. 1699. fürünftig erklärt worden (21).

In

term 2ten Jan. 1784. ist im Herzogthum Holstein noch ausdrücklich verordnet, daß die Pörtner, ingleichen die Amts- Stadt- und Landdiener für ehrliche Leute zu halten seyen. S. Göckings Journal von und für Teutschland vom Jahr 1784. St. 4. n. 16. S. 443. Eine gleiche, aber ältere Herzogl. Braunschweigische Verordnung vom 9ten May 1752. siehe bey Fredersdorf a. a. O. B. 2. S. 27. §. 9.

(21) Von andern Provinzen in Rücksicht der Schweinschneider s. Berger in *Oecon. Jur. lib. 1. tit. 2. §. 13. not. 8. p. 70.* — Es sind also auch testes omni exceptione majores. Hommel in *rhass. qu. obs. 211. p. m. 333.* — Leop. Fried. Fredersdorf in der Anweisung für angehende Justiz-Beamte und Unterrichter Band 2. S. 27. §. 9. scheint zwar das Gegentheil hiervon zu behaupten, gibt jedoch selbst zu, daß das Ermessen des Richters hier eintrete. — Im Fürstl. Hess. Darmst wurde der Viehschnitt ehe-

In Summa keine Profession und Hand-
 C 3 thies

ehemals an Sachverständige verpachtet, und gnädigster Herrschaft ein gewisses Leih-Geld entrichtet. Dieses ist aber durch eine Fürsil. Verordnung vom 4ten Aug. 1777. abgeändert, und der Viehschnitt zwar frey, dergestalt jedoch, daß, nach Verschiedenheit des Viehes, der Herrschaft ein bestimmtes quantum abgegeben werden muß. Auch ist dadurch die ehemahlige Zünftigkeith aufgehoben, und ohngeachtet der geschehenen Vorstellung solche nicht wieder aufgerichtet worden. — Von den Kindern der Schweinschneider s. Barth in diff. 294. cent. 3. n. 5. — Ob die Juden auch unter diejenige gehdren, welche levis nota macula laboriren, darüber streiten die Rechtslehrer. J. H. Bahmer in introd. in Jus Dig. lib. 3. tit. 2. §. 10. nro 3. Jo. Aug. Hellfeld in jurispr. for. §. 385. Franc. Jos. Harrleben in Medit. ad Pand. Vol. 1. P. 2. Spec. 19. m. 9. p. 63. sq. Jo. Frid. Kayser in diff. de autonomia judæorum (Gissa 1739.) §. 56. p. 137. und Cramer in den Wezlar. N. St. Thl. 3. nro 4. S. 95. scheinen dieses zu behaupten. Da aber die Juden, selbst nach der Meinung verschiedener der eben angeführten Rechtslehrer, des Jur. communis, mit den Christen, wann nicht etwas besonderes in Landes Gesetzen verordnet ist, sich zu erfreuen haben, l. 8. C. de judæis. Kayser c. l. §. 43. p. 89. Carpzov. P. IV. C. 32. def.



def. 22. n. 3. de Selchov in Elem. Jur. germ. §. 214. Hartleben cit. loc. m. 3. p. 48. Meine Rechts-Erörterungen Bd. 2. Med. 3. S. 107. *ibique cit.*, hiernächst, nach der täglichen Erfahrung, solche ad Doctoratus gradum, F. G. Estor de lubrico jurisjurandi judaeorum Cap. 1. §. 2. (diss. Petr. Muller in diss. de gradu Doct. Cap. III. §. 6. & Kayser c. l. §. 56. p. 138.) zu der Hofagenten Stelle, und, wie man Beispiele hat, zu der Hofplatzgrafen Stelle, Adolpb. Frid. Trendlenburg in diss. *obs. quasdam de judaeis continent.* (Bürzov. 1768.) p. 40. in des Herrn von Selchovs juristischen Bibliothek B. 3. St. 2. S. 405. ja sogar an manchen Orten, zum Beispiel zu Schweinsberg in Hessen, einige der Schutzjuden zum Bürgerrecht, Kuchenbecker in anal. Hass. P. 1. p. 91. und Estor c. l. Cap. 1. §. 3. admittirt werden; Ingleichen die besondere Verhältnisse, welche zwischen Juden und Christen, bey der Zeugenschaft und Eidesleistung (s. Hommel in rhaps. qu. *obs.* 211. p. m. 354. *obs.* 350. Kayser c. l. §. 54. p. 132. Dec. Cassel. Tom. 1. Dec. 129. & dec. 136. Strube R. B. Thl. 3. B. 57. S. 244. Hartleben c. l. Spec. 19. m. 24. p. 111. sqq.), von den Gesetzen verordnet werden, oft, nach den eintretenden Umständen, verschiedene, in des Richters Willkühr gestellte, Abänderungen leiden folglich kein gültiger Schluß auf die den Juden bemessene *levis nota maculam* gemacht werden kann, und endlich —, um mich auch eines politischen Grundes zu bedienen, — die demahlen für die Juden obwal-

allein bis auf deren zweite Generation,
in

wichtiger Unterschied zwischen Schinder, Excoriator, und einem Scharfrichter, carnifex, obwalte, besagt besonders der neueste Reichsschluß in dieser Sache vom 3ten Febr. und 30te nApril 1772. in den Worten: die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (denn von denen vorhin von denen Handwerckern Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichters Kindern hier die Frage nicht wäre), *Barth Cent. III. diff. 293. n. 2. de Selchov in diff. selecta capita doct. de infam. sect. 2. §. 11. p. 43. Plitt cit. diff. §. 9. 10.* wo derselbe zugleich den seel. Meister, welcher in der ausführlichen Abhandlung des peinlichen Processus in Teutschland Tbl. 1. Cap. 6. §. 11. S. 140., daß auch der Scharfrichter *levis no e macula laborire*, behauptet, zu widerlegen sucht. — Soviel bleibt wohl immer richtig, daß auch der Scharfrichter von aller Mactel nicht frey ist, *Barth Cent. 3. Diff. 293. wo 2.* daß aber derselbe als eine *persona infamis* in rechtlichem Verstand angesehen werden könne, muß allerdings geläugnet werden. *J. L. E. Püttmann in Elem. jur. crim. §. 717.* Es ist dahero auch keinem Zweifel unterworfen, daß der Scharfrichter um so mehr ein ganz vollgültiger Zeuge sene, *Schorch resp. 77. Hommel in rhapf. qu. obs. 211. p. 333.* da solches auch vom Abdecker, und mit Recht, ange-

in so fern allenfalls die erstere eine an-
dere ehrliche Lebensart erwählet und dar-
innen mit den ihren wenigstens 30. Jahr
lang continuiret, ausgenommen, verstan-
den, und bey denen Handwerkern ohne
Weigerung zugelassen werden (23).

E 5

So

angenommen wird. *Hommel c. l. p. 344. sq. --*
Gründlich und mit ausgebreiteter Gelehrsam-
keit, handelt von den Scharfrichtern *Joh.*
Christ. Quistorp in den *Bevträgen* I. B.
St. 4. n. 5. S. 78. fgg. add. *J. S. Bodt-*
mann von *Henderlohn* in *Siebenkees*
neuem juristischen Magazin (Anspach 1784.)
Thl. 1. n. 14. S. 320. fgg. woselbst auch
besonders gezeigt wird, daß in der Geschich-
te nicht nur Prinzen als berühmte jugulato-
res erscheinen, sondern auch Grafen, Baro-
nen, Hofcavaliers und Ministerialen sich mit
dem Knotenschlagen beschäftiget. (*Thomas*
Bartholin de caussis contemptæ a Danis adhuc
gentilibus mortis T. II. C. 5. p. 55.) und Geists-
liche in jenem Handwerk sich meisterlich geübt
haben. *F. S. F. de Kocher de executionis*
poenarum criminalium honestate §. 41. *Brusch*
Catalogus Monasterior. p. 21. §. 1.

(23) Alles dieses bestätigt noch der schon
oben (not. 22.) erwähnte Reichsschluß vom
3ten Febr. und 30ten April 1772., welcher be-
findlich ist in *Mosers Staats Handbuch*
Thl.

So vernünftig und heilsam diese allgemeine Reichs-Gesetze auch sind, so fehlet es doch nicht an Beispielen, daß der durch eingewurzelte Vorurtheile bekehrte Pöbel dieselbe öfters mistennet, und der Ausübung sich mit äußerster Hefigkeit widersetzet (24).

Um nicht Ihre Gedult zu ermüden und mich nicht allzuweit von dem eigentlicher Vorwurf meines Schreibens zu entfernen, will ich nur in Ansehung der Schäfer

Thl. 1. S. 227. fgg. Fabers neuer Staatskanzley Thl. 33. S. 3. f. Schmausii Corp. jur. publ. (edit. noviss. de a. 1774. p. 1646. sqq Sieber a. d. n. sq. a. G. S. 227. und beyhm Scheidemantel im Repertorio des Staats und Lehnrechts Thl. 2. S. 409. fgg.

(24) J. G. Siebers Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten das Reichs-Gesetz vom 16ten Aug. 1771. wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. Goslar und Leipzig 1771. welche Schrift nach Mosers Zeugniß a. a. G. beyhm Reichstag übel angesehen worden ist. Anonymus Abb. über verschiedene Mißbräuche bey Handwerker und Zünften Wien 1784. 8. J. Hermann Pfingsten von den Handwerksmißbräuchen und ihrer Abstellung Erfurt 1785.

fer einige vorgekommene und den Reichs-
Gefezzen gemäß entschiedene Fälle anfüh-
ren. Im Jahr 1677. weigerte sich die
Schneider-Zunft in Northausen, einen,
Namens Kögel, in ihre Zunft aufzuneh-
men, weil sein Vater ein Schärer gewes-
sen, und in specie mit Auswirkung der
Sterblinge umgegangen wäre. Die aus-
wärtige Rechtsgelehrte erkannten, daß er
nichts desto weniger zu recipiren sey.

S. Lynker resp. T. II. resp. 34. n. 6.

Die Rechts- u. Belehrung des

Carpzov. Lib. VI. tit. 10. resp. 99.

zeigt, daß die von einer gewissen Zunft
angemaßte Verweigerung, einen mit einer
Schäfers-Tochter verhehlchten anzunehmen,
für unstatthast erklärt worden wäre (25).

Beier cit. loc. cap. 6. §. 9. p. 293.

erzäh-

(25) Ein gleiches behaupten *Mev. P. 3. Dec.*
39. Lauterbach in Coll. Th. Pr. lib. 3. tit.
2. §. 28. Barth Cent. III. diff. 294. n. 6.
v. Cramers Wezl. V. St. Thl. 37. S. 12-
fg. — Einem Schäfers Sohn wurde, in eine
ande-

erzähler, es hätten im Jahr 1626. die Schinder in Ansehung der Schäfer bey der juristischen Facultät in Jena ein Informat eingeholt, und dabey vorgestellt, daß die Schäfer weit unstätigere Arbeit verrichteten, als sie, und daher keinen Vorzug verlangen könnten. Die ihnen von der Facultät ertheilte Antwort war folgende:

” Daß

andere Zunft aufgenommen zu werden, ohn-
 längst um deswillen Anstand gemacht, weil
 er eine von einem andern geschwächte Per-
 son gehyrathet, und von der Zunft wurde
 zum Behuf ihrer Behauptung die Paroemie
 angeführt: der wissentlich eine Hure oder
 geschändere nimmt, ist entweder ein Schelm
 oder will einer werden. Es ist aber in
 Gemäßheit der in l. 23. §. 1. C. de nupt.
 cap. 6. X. qui fil. sunt leg. Cap. 20. X. de
 sponsal. und der im Reichsschluß von 1731.
 §. 11. desfalls vorliegenden Gründe gegen die
 Zunft entschieden, und diese mit Nachdruck
 zur Aufnahme des jungen Mannes angehal-
 ten worden. S. auch Carpzov. P. 2. C. 6.
 def. 14. und in decis. dec. 18. Perr. Muller
 in diss. de jure praegnantium (Jena 1680.)
 cap. VI. th. 26. p. 75. Wernber T. II. P. 7.
 obs. 170. Fo. Henr. de Berger in Oec. Jur.
 lib. 1. tit. 2. §. 13. not. 7. p. 69. sq. Berlich
 P. 2. Dec. 299. add. Hert in opusc. Vol. I.
 T. III. P. 12. p. 415. sqq. — Von der
 Zunft

" Daß ein Schäfer vermög der Reichs-
 " Satzungen in seinem Stand so weit
 " besser und ehrlicher, daß seine Kinder
 " zu ehrlichen Zünften und Handwerkern
 " gelassen würden, und dannhero ein
 " Prærogativ vor eurem einem habe; auch
 " deswegen, wo ihr einem Schäfer zu na-
 " he gegangen, zu depreciren und zu res-
 " vociren schuldig.

Ein bey dem hiesigen höchsten Reichs-
 Gericht entschiedener, und von desselben
 hochberühmten Beysizer dem Freyherrn

von Cramer in dem 37. Thl. der
 Wezl. N. St. St. 1. S. 1. fgg.

angeführte Fall ist allzu merkwürdig, als
 daß ich mich enthalten könnte, denselben,
 Auszugs- Weise, annoch anzufügen. Das
 Schneider- Handwerk zu Gunzenhausen im
 Anspachischen weigerte sich Johann Baums-
 gärtner als Lehrjung einzuschreiben, weil
 sein mütterlicher Großvatter ein Schaafs-
 meister

Zeugensfähigkeit einer stuprata, s. Gildemei-
 ster in obs. jur. obs. 4. Hommel rhaps. qu.
 obs. 211. p. 368.

meister gewesen wäre und sich mit dem in seiner Schäferey gefallenen Vieh be-
 fleckt habe. Die Fürstl. Anspachische Re-
 gierung verordnete am 3ten Aug. 1756.
 die Einschreibung, welche auch geschah.
 Es brachte es aber die Zunft durch un-
 aufhörliche ungestüme Vorstellung das
 hin, daß die Fürstl. Regierung endlich er-
 laubte, den bereits 2. Jahr lang bey dem
 Handwerk gestandenen Jungen wiederum
 aus dem Zunftbuch auszustreichen, doch
 dergestalten, daß, um dessen Fortkommen
 nicht zu hindern, von dieser Verordnung
 weder dem Handwerk noch sonst jemand
 eine Abschrift verstatet werden sollte.
 Der Baumgärtner klagte die Reichs-Ges-
 fetwidrige Verfügung der Fürstl. Regie-
 rung bey dem kaiserlichen Cammer-Ges-
 richt ein, und erhielt gegen dieselbe ein
 mandatum de non contraveniendo legi im-
 perii de anno 1731. contra abusus opifi-
 ciorum communi statuum suffragio pro-
 mulgata, prioribusque recessibus imperii,
 ac propriae rei iudicatae, nec non cassan-
 do ejectionem a tribu sartorum ex falsa
 iniusta & in hisce legibus imperii prohi-
 bita causa factam S. C. Die von der
 Impe

Imperatrischen Regierung diesem Strafs
Gebott mit entgegengesetzte Einrede wurde
am 1ten April 1761. verworfen, und zus
gleich gegen das Schneider-Handwerk ei
ne Citation ad videndum se condemnari
ad praestationem satisfactionis in id quod
interest, damna & expensas, erkannt. Dies
ser Punct ist noch nicht entschieden, in
der Hauptsache aber unterm 15ten März
1762. das Mandatum de exequendo er
gangen. Die Gründe der Cammergerichts
lichen Erkenntnisse waren folgende: 1)
seyen die Schäfer vermög denen Reichs
Gesetzen Junstfähig, 2) wäre nicht ein
mal hinlänglich erwiesen, daß des Jun
gen Großvatter ein Schäfer gewesen und
sich mit gefallenem Vieh besleckt hätte,
3) wenn letzteres auch geschehen, so könne
es dennoch, nach der in dem Reichsschluss
von 1731. von denen Schindern befinds
liche Verordnung, dem Jungen nicht schas
den, weil er aus der zweiten Generas
tion seye, und seine Mutter bereits vor
31. Jahren an einen ehrlichen Bauers
mann verheyrahet gewesen.

Man nehme aber auch den Fall an,
des

des Jungen Vatter seye nicht nur Schäfer gewesen, sondern habe auch sein gefallenes Vieh ausgewirlet, so halte ich das für, daß er, nach Masgab der oben angeführten Lynckerischen Rechts-Belehrung, nichtsdestoweniger in die Zunft aufgenommen werden müssen. Meine Meinung gründet sich auf die bekannte Regel der juristischen Auslegungs-Kunst, wo das Gesetz nicht unterscheidet, sollen wir auch nicht unterscheiden. Das Auswirleten der Sterblinge ist eine gewöhnliche Beschäftigung der Schäfer, und an wenigen Orten werden von denselben Fall-Knechte hierzu gehalten. Nun reden die Reichs-Gesetze überhaupt von den Schäfern, und machen keinen Unterschied unter denen, welche ihre gefallene Schaaf selbst abdecken, und denenjenigen, welche es durch andere thun lassen, folglich müssen wir jene gleich diesen für zunftfähig halten. In so fern aber ein Schäfer sich nicht begnügt Schaaf auszuwirleten, sondern sich auch mit anderm gefallenen Vieh besudelt, so ist er allerdings als ein Schinder anzusehen, und erhält alsdann dasjenige seine Anwendung, was

was im Reichsschluß von 1731. dieserwe-
gen verordnet worden ist. Sie werden
nun überzeugt seyn, daß die Schäfers-Kin-
der zu allen Stünften fähig seyen (26).
D Meis

(26) Da auch nach dieser Ausführung die
Schäfer selbst von aller Mackel befreiet wor-
den, so würde es hart seyn, die in den *Dec.*
Cassell. Tom. II. Dec. 222. n. 5. p. m. 225.
geäußerte Meinung, daß die Schäfer *suspe-*
cti fidei seyen, als rechtsbegründet, allge-
mein anzunehmen. Der daselbst angeführte
Rherius de asturiis opilionum, und *Estor* in
der *Rechtsgel. der Teutschen Thl. 1. §.*
1. 98. sagen auch davon kein Wort, und
wann, wie in der angeführten Stelle der *Cas-*
sellischen Decision. S. 226. weiter angeführt
wird, der eine Schäfer wegen verschiedener
Diebstähle schon verdächtig gewesen ist; so
liegt wohl mit mehrerem Grund die Ursache
des gegen ihn gehegten Verdachts darinnen,
nicht aber in der Qualität als Schäfer,
welches den Reichs-Gesetzen und der Bil-
ligkeit schnurstracks und um so mehr entge-
gen seyn würde, da weder in der Schäfer
verächtlichen Handthierung, deren es noch
verächtlichere gibt, noch in den den Schaa-
fern beygemessenen Tücken, von welchen
auch andere Handthierungen nicht frey seyn
werden, ein Grund des Verdachts liegen
kann. Denn — um diese Sache noch näher
zu beleuchten — obgleich die berühmtesten
Rechts-

Meinem Versprechen gemäß muß ich ihnen annoch beweisen, daß die Schäfer auch in einigen Landen unter sich eine förmliche

Rechtslehrer, unter Anführung der deutlichsten Gesetze, mit Recht behaupten, daß der Richter wegen Abschwörung des Erfüllungseides, wovon in der angeführten Casselischen Decision die Rede ist, sehr vorsichtig zu Werk gehen, und besonders solches nur *personis honestis, spectata fidei, & integræ existimationis* auflegen müsse, *Carpzov. P. I. C. 23. def. 7. Knorr im Civil-Process Cap. 13. §. 36. not. c.)* und §. 37. S. 202. *J. A. Hoffmann in der teutschen Reichspraxis, Thl. 1. Cap. 25. §. 690. S. 424. Schaumburg in princ. prax. lib. 1. sect. 1. membr. 4. cap. 2. §. 8. p. 305.* so bemerkt doch Herr Regierungs-Rath Renner in *Meditat. ad Schaumburgium cir. loc. p. 100.*, unter Anführung des *Brunnemann in proc. cap. 23. §. 27. p. m. 233.*, ganz recht, daß bey dergleichen Personen die Tauglich- oder Untauglichkeit zur Zeugenschaft besonders in Rücksicht kommen, und darnach auch die Zulassung zum Erfüllungseid um so gewisser abzumessen, da der den Erfüllungseid abschwörende Theil Zeuge in seiner eigenen Sache würde, *Auzt. cir.* Ist dieses aber richtig, und ist ferner gewiß, daß der Stand und eine minder ehrbare Lebens-Art keinen zur Zeugenschaft verdächtig machen, *Hommel in rhaps. qu. obs. 210. reg. 5. & 7. p. 323. obs. 211. p. 357. Ley-*

Die Landesherrlicher Seits bestätigte Zunft.
ausmachen. Ich kanu meinen Beweis nicht
besser führen, als durch einen Auszug des
jenigen 50. Articul enthaltenden Zunft-
Briefs, welchen der Herr Landgraf zu
Hessen-Darmstadt Ernst Ludwig höchstsees-
ligen Andenkens den Schäfern in dem
Hochfürstlichen Landen am 1ten Hornung

D 2

1736.

Leysfer Spec. 283. m. 35. von Tevenar in
der Theorie vom Beweis Cap. 4. S. 104,
auch Personen von noch unehrbarerem Ge-
werbe, als die Schäfer treiben, ohne Anstand
zur Zeugenschaft zugelassen und pro omni ex-
ceptione majoribus erklärt werden *Hommel c. l.*
obs. 151. p. 222. obs. 211. p. 333. und p. 344.
von Tevenar a. a. O. S. 113., so bleibt es
gewiß, daß der Stand eines Schäfers, qua-
talis, dessen Glaubwürdigkeit im geringsten
nicht mindere, und daß, wann derselbe z. B.
als Zeuge pro inhabili geachtet werde, der
Grund davon, in dem bey der Sache haben-
den Vortheil — ein allgemeiner und fast der
einzige Grund der Unzulässigkeit zur Zeug-
schaft, — *Hommel c. l. obs. 210. reg. 5. p.*
321., einzig liege, Hommel c. l. obs. 211. p.
363. und der daselbst angeführte Beccaria.
add. Hert in Par. lib. 1. p. 48. in Opusc.
Vol. I. T. II. p. m. 448. derselbe aber,
außer diesem Fall, nicht nur zur Zeugenschaft,
sondern auch cæteris paribus zur Abschwo-
rung des Erfüllungseids, ohne einigen An-
stand zugelassen werden müsse.

1736. (27) gnädigst ertheilet hat. Der Anfang ist: Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen zc. zc. Thun jedermänniglich kund und zu wissen, was massen Wir nach der Sache reifer Ueberlegung gnädigst für gut und nützlich ermassen, in Unsern Fürstlichen Landen eine Schäferz Junft nach dem Exempel auswärtiger resp. Königl. Chur- und Fürstl. auch Gräflichen Herrschaften (28)

” ebenz

(27) Unterm 15ten Julii 1757. ist dieser Junftbrief von dem in Gott ruhenden Herrn Landgrafen Ludwig dem 8ten, und den 23ten April 1770. von des jetzt regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst erneuert und bestätigt worden. — Der letztere ist in der Beilage A. befindlich.

(28) In den wegen Errichtung der Schäferz Junft erlassenen Ausschreiben vom 8ten October 1734. und 14ten Nov. 1735. wird besonders der Häuser Mannz, Nassau, Weilburg, und Solms-Braunfels Erwähnung gethan; daß aber dergleichen auch im Württembergischen seyn müsse, ist daraus glaublich, was von den Schäfern anführt Job. Friedrich Christoph Weisser im Recht der Handwerker zc. (Stuttgartard 1780.) Abschn. 3. §. 25. S. 44. und Abschn. 12. Cap. 39. §. 306.

27 ebenmäßig aufzurichten und einzuführen,
 27 wodurch nicht allein das Beste der Schaafz
 27 schere gewahrt und befördert wird, sondern
 27 auch die Schäferereyen, welche ohnedem in
 27 verschiedenen Aemtern und Orten schier
 27 in Abgang gerathen, an sich in gute Ordn
 27 ung und Aufnehmen gebracht, und
 27 darinnen unterhalten werden können;
 27 allermaßen denn zu solchem Ende Wir
 27 aus Landesfürstlicher Hoheit und Ges
 27 walt nachgesetzte Junst = Articul zu des
 27 ren künftigen Beobachtung abfassen zu
 27 lassen. Nehmlichen 2c. 2c. Im 38.
 27 (42) Articul heisset es:

D 3

27 Wenn

§. 306. S. 396. Es ist inzwischen kein Zwei
 fel, daß an Orten, wo die Schäfer nicht
 zünftig sind, solche, gleich andern Handwer
 fern in diesem Falle, kraft ihres Bürger
 Rechts in Städten, und kraft ihres Insaß
 sen Rechts auf dem Land, die Schäferereyen
 treiben können. S. Ernst Christ. Westphal
 im teutschen und Reichsständischen Privat
 Recht Tbl. 1. Abb. 23. §. 6. S. 210 von
 Cramers Wezl. 17. St. Tbl. 110. Abb. 3.
 S. 196. §. 10. Weisser a. a. O. Abs. 9. §.
 95. S. 201. add. überhaupt Schubak in
 den Hannov. gel. Anz. de a. 1752. St. 63.
 in Siebenkees juristischem Magazin (Jena
 1782.) Bd. 1. n. 28. S. 434.

" Wenn auch sonst jemand denen Schäs-
 " fer, Zunftgenossen, wegen ihrer Zunft
 " oder Schild, etwa einen verächtlichen
 " Vorwurf machen, oder sie an ihrer Eh-
 " re antasten sollte, der soll mit 10. Rthl.
 " Strafe, halb für Uns und halb für die
 " Zunft, angesehen werden, ein ohnvermö-
 " gender hingegen solche Geldstrafe mit
 " Gefängniß ordnungsmäßig verbüßen,
 " sintermahlen dieselbe ohnedas ehrliche
 " Leute, und nach der im Druck ausges-
 " gangenen Reichs-Ordnung de anno 1731.
 " §. 4. zu allen Zünften qualificirt
 " sind, wann deren einer oder der andere
 " sich in Schranken halten und sonst vor
 " Uebelthat hüten wird, auf keine Art et-
 " was unehrliches in Weg gelegt werden
 " kann oder soll (29).

(29) Durch diese Stelle wird das bishero bes-
 sagte, und auch die in Rücksicht der Schäs-
 fer angefügte Bemerkungen, nachdrücklich und
 vollkommen begründet, und läßt solche we-
 gen der Unbescholtenheit der Schäser in hies-
 igen Landen keinen Zweifel übrig. — Der
 18te Artical des angeführten Fürstlich Hes-
 sen-Darmstädtischen Schäser-Zunftbriefs ist
 wegen des Gerichtsstands der Schäser in
 Zunft-Sachen merkwürdig, und verdient
 da

dahero noch einige Erläuterung. Es heißt
dasselbst:

„Wann ein Schaafherr mit seinem Schaaf-
meister nicht zufrieden wäre, und gegen
diesen erhebliche Klage hätte, so soll zwar
diese von des Orts Beamten wohl unter-
sucht und entschieden, auch der Schäfer-
meister nach Verdienst abgeschafft oder zur
Strafe gezogen werden, diese aber Uns
allein verbleiben: in so fern aber der
Schäfermeister vermeinet, daß ihm hierun-
ter zu viel geschehen, und er die Cassation
nicht verdient hätte, so solle ihm verstatet
seyn, seine habende erhebliche Beschwerde
bey dem Oberzunftmeister, oder nach der
Sachen Wichtigkeit und denen ereigneten
Umständen bey Unserer Schäferzunft-Con-
mission an und vorzubringen, jedoch daß
derselbe hernacher mit dem ausfallenden
Spruch ein für allemal zufrieden seyen
müsse.“ Es ist sichtbar, daß nach Inn-
halt dieses Articuls etwas ganz abweichen-
des von den andern Zünften gemeinlich zu-
kommenden Befugnissen, schon um deswillen
verordnet sey, weil des Orts Beamten die
Untersuchung und Entscheidung auch in
Zunft-Sachen nicht nur überlassen, sondern
auch die ganze Strafe in diesem Fall, (eine
Ausnahme davon ist art. 42. oben angeführt
worden und mehrere kommen in andern Arti-
keln vor), gnädigster Herrschaft als heimfällig
erklärt wird. — Denn obgleich einige den Zünf-
ten alle Gerichtsbarkeit absprechen wollen, *For-*

Per.

Per. de Ludewig de opifice exul. in pag. diff.
 8. p. 62. *Gr. Geh. R. von Selchow in*
Elem. jur. germ. §. 332. p. m. 430. so ist
 doch nicht zu läugnen, daß ihnen, in bestimm-
 ten Fällen, eine, obwoh sehr eingeschränkte,
 Gerichtsbarkeit, und ein mit derselben ver-
 bundenes Zwangs-Recht zukomme. Beides
 bewähren die Reichs-Gesetze deutlich (*R. P.*
V. von 1530. §. 1. verb. und was sonst zc.
Reichsschluß von 1731. art. 2. §. damit
nun §. nun weilen) und es bestätigen es
 auch die berühmtesten Rechtslehrer. *Struv in*
Synagm. juris opific. P. 1. lib. 4. c. 5. p.
432. *Joh. Henr. Frick in den Grundsa-*
zen des Rechts der Handwerker Abschn. 4.
Cap. 1. §. 34. not. a. S. 38. fgg. Weisser
a. a. V. Abschn. 5. S. 85. fg. und de Can-
negieser in Dec. Cassell. T. 1. Dec. 163. p.
700. n. 7. 8. 9. — Inzwischen ist es eben
 so richtig, daß dieses alles vom Landesherrn
 abhängt, und derselbe hierinnen nach eige-
 nem Gefallen ordnen und verfügen kann.
Frick a. a. V. Abschn. 2. §. 13. S. 15.
Weisser Abschn. 4. §. 32. S. 62. *Joh.*
Henrich Gottl. von Justi in den Grund-
sätzen der Policey-Wissenschaft (Beckmänni-
sche Ausgabe von 1782.) §. 190. S. 165.
Strube in den R. B. Thl. 4. Bd. 21. S.
51. fg. Meditationen über verschiedene
Rechtsmaterien von zweyen Rechtsgelehr-
ten (Braunschweig und Hildesheim 1780.)
Bd. 1. Med. 11. S. 67. fgg. Estor in dem
auserlesenen Kleinen Schriften Bd. 1. St.
3. n. 6. Gr. Cammergerichts-Assessor Joh.
Frick

Fried. Albr. Const. de Neurath in *diff. obs. nomnull. de cognitione & potestate judiciarya in caussis quae Politiae nomine veniunt* §. 19. p. 49. und Ernst Christian Westphal im teutschen und Reichsständischen Privat-Recht Thl. 1. Abh. 23. S. 207. und Abh. 24. S. 217. fg. — So ist in der Braunschweig = Lüneburg. Verordnung wegen Zünften und Gilden von 1692. art. 2. den Zünften das Straf-Amt gänzlich genommen, jedoch daß an den Orten, wo es hergebracht ist, die Hälfte derer von der Obrigkeit erkantten Strafgalder in die Amts = Kade kommen soll. S. Fricke a. a. O. S. 39. not. * — Daß überdis auch in dem vorliegenden Artikel des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Schäfer = Zunftbriefs keine weitere Berufung von der Schäferzunft = Commission gestattet wird, ist zwar um deswillen nicht unbillig, weil doch immer gleichsam drey Instanzen nachgelassen sind; es ist aber ebenwohl von dem gemeinen Recht, nach welchem der Berufung an die höhere Gerichte auch in Zunftstrittigkeiten, so bald *jura singulorum* dabei eintreten, Platz gegeben, und so gar, wo kein *privilegium de non appellando* im Weg stehet, an die Reichs = Gerichte gestattet wird, abweichend, Fricke a. a. O. §. 40. S. 45. Meißner a. a. O. §. 43. S. 95. Dec. Casfell. Tom. I. Dec. 163. n. 8. p. 700. T II. Dec. 310. p. 631. *ibique cit.* Cramer. *Mev. P. 3. Dec. 37.* und an mehreren Stellen de Neurath *cit. loc. §. 20. sqq. p. 83. sqq.* Eben besagter Herr von Neurath *cit. loc. §.*

20. nov. r. pag. 54. führt aus dem Fürstl. Hessischen Gieser Canzley Reglement d. d. Darmstadt den 16ten Nov. 1739. folgende Stelle an: „Wenn unter den Zünften und „Handwerkern Streitigkeiten entstehen, sol- „len dieselbe nicht mehr, wie vorhin, in or- „dentliche schriftliche Handlungen und Pro- „cesse eingeleitet, sondern die litigirende Par- „theyen, über ihre mit einander habende „Zunftdifferenzen, in audientia nur münd- „lich ad protocollum vernommen, sofort in „der Sache entweder nach dem Zunftbrief, „oder der im Reich ergangenen Sanction, „summarie cognoscirt und decidirt, oder im „Anstands-Fall an Uns zur gnädigsten Ent- „scheidung unterthänigst berichtet werden.“ Aus dieser Gesetz-Stelle ist, neben der Ver- fahrungs-Art in dergleichen Sachen, auch dieses zu ersehen, daß in Rücksicht anderer Zünfte, außer der Schäfer-Zunft, der Gerichts-Stand anders als in Ansehung dieser geordnet ist, und folglich die im 1sten Articul des Schäfer-Zunftbriefs festgesetzte Verfü- gung etwas ganz besonderes enthalte; woben noch zu bemerken ist, daß die oben erwähnte Zunft-Commission zu Darmstadt niederge- setzt ist, und gewöhnlich aus einem Fürstl. Minister und einem F. Cammerrath bestehet. In dem Fürstlich-Hessen-Cassellischen soll der Rentmeister zu Warburg der Oberzunftmeister, und alle Zunft-Sachen in den herrschaftlichen Aemtern vor denselben gehörig seyn. Erstors Rechtsgel. der Teutschen Thl. 2. §. 6009.

Noch berühre ich schließlich einen mir vorkommenden Rechts-Fall, der, ob er gleich nicht eigentlich hier einschlägt, dennoch wegen der Verwandtschaft mit den hier vorgebrachten Sätzen hier bemerkt zu werden verdient. Ein der Gerichtsbarkeit dieses Orts unterworfenener Schäfermeister machte sich in einem benachbarten, im Fürstlich Hessen-Casselschen gelegenen, adelichen Gericht eines geringen Vergehens schuldig. Es trat also forum delicti, nach dem römischen Recht der einzige Gerichts-Stand in Verbrechen, (Herr Geh. Rath und Canzlar Koch in *Inst. jur. crim. edit. de a. 1782. §. 665. ibique cit. Meister in der ausführlichen Abhandlung des peinlichen Processes in Teutschland Thl. 1. Cap. 13. §. 2. S. 618. fg., und G. L. Böhmer in *Elect. jur. civ. Tom. 3. Ex. 20. §. 4. p. 207.*) hier ein, und die Sistirung des Inculpaten würde auf geschehene Requisition um so weniger Anstand gehabt haben, da solche zwischen den beiden Fürstl. Häusern hergebracht ist. Da aber der adeliche Gerichtsverwalter 14. Tage, ohne mich zu requiriren, verstreichen ließ, so untersuchte ich die Sache, und wollte eben in derselben rechtlich entscheiden, als nun erst das Ersuchungs-Schreiben um die Sistirung des Inculpaten eintraf. Nun verweigerte ich die Sistirung, hauptsächlich aus den Gründen, weil theils durch die angefangene Untersuchung die Prävention eingetreten, theils nach teutschen Rechten forum domicili, auch in delictis, ohne Anstand Platz greift, *G. L. Böhmer cit. loc. §. 10. p. 218. Meister a. a. O.**

a. O. S. 12. S. 645. fg., theils auch überhaupt der *judex domicilii sec. Jus commune* schuldig und befugt ist, auch die *extra territorium* begangene *delicta boni publici causa* zu strafen, *G. L. Böhmer c. l. p. 219.* und solche, wann zumal der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, desfalls nicht vorgeht, zu untersuchen. *Elapso* roth in der Einleitung zu den sämtlichen summarischen Processen, von peinlichen Proceß S. 9. n. 5. — Die Sache wurde inzwischen verglichen, und der Inculpat sistirt; mir gereichte es aber zur Freude, daß ich die damahlen behauptete Sätze, weiter ausgeführt fand beim *J. C. M.* in den rechtlichen Anmerkungen von dem peinlichen Gerichtsstand eines Verbrechers, *Salle 1776. S. von Symmens Beiträge zur juristischen Literatur in den Preussischen Staaten Saml. 3. S. 302.*



Beyla=

Beilage A.

Von Gottes Gnaden, Ludwig,
Landgraf zu Hessen, Fürst
zu Herßfeld, Graf zu Cazenelbo-
gen, Diez, Siegenhain, Nidda,
Hanau, Schaumburg, Isenburg
und Büdingen 2c. 2c. Ihro Russisch
kaiserlichen Majestät bestellter Ge-
neral- Feldmarschall, des St. An-
reas, wie auch des königlich Preuss-
schen schwarzen Adler Ordens-
Ritter 2c. 2c.

Ich kund und bekennen hiermit, als
Uns Unsere Unterthanen, die Meis-
tere der Samt- Schäfer- Zunft von ei-
nigen Aemtern Unsers Oberfürstenthums,
als Alsfeld, Romrod, Grebenau, Horn-
berg an der Ohm, Burggemünden, Grün-
berg, Ulrichstein, und Allendorf, unter-
thänigst angesucht und gebetten, daß Wir
gnädigst geruhen mögten, ihnen die von Un-
sers hochseel. Herrn Vatters und Herrn
Grosvatters Gnaden, Gnaden, erhaltene
Zunfts

Zunft: Articul, zu erneuern, zu verbessern und zu confirmiren, welchergestalten Wir hierinnen in Gnaden willfabret, thut das auch, erneuern, verbessern und confirmiren ihnen besagte Zunft: Articul also und dergestalten.

I.

Wer in Unserm Fürstl. Landen eine Schaafhuth haben, oder dabey sich als Knecht oder Jung gebrauchen lassen will, soll sich respective in diese Zunft begeben, einschreiben und aufzingen lassen, oder gegensals nicht gelitten und angenommen werden, bey Strafe acht Gulden, halb Uns, und halb der Zunft.

2.

Wenn derjenige, so sich in die Zunft begeben will, wegen seiner Person und Wohlverhaltens unbekannt ist, so soll derselbe zuvorderst darüber ein glaubhaftes Attestat beybringen und vorzeigen.

3.

Soll ein Schäfer, welcher dormalen in Unserm Fürstl. Landen eine Huth hat und vor einheimisch geachtet wird, mithin sich

sich zur Zunft begiebet, in recognitionem solcher Schäfer = Zunft acht Gulden, für Uns, und für die Zunft drey Gulden sogleich entrichten. Desgleichen soll

4.

auch demjenigen, der ausländisch und in einer andern Herrschaft eine Schaafhuth hat, nicht verwehret seyn, sich gegen Abstattung vorherührten Zunft = Geldes, nebst der verordneten alljährlichen Auflage, in Unsere Schäfer = Zunft einzulassen.

5.

Soll hingegen ein Ausländischer, der nicht vorher in dieser Unserer Zunft gestanden, jedoch aber in Unserm Fürstl. Landen eine Schaafhuth einnehmen will, sich zuvorderist in selbige, als Wit = Schäfers Meister, begeben, und alsdann zehen Gulden für Uns und vier Gulden für die Zunft erlegen, auffer in dem Fall, da Unsere zünftige Meister in denen Chur = Maynzischen Landen ohne weitere besondere Kosten für zünftig gehalten und passirer werden, bey denen Chur = Maynzischen das reciprocum, sofort gleiche, zunftmäßige

ge

ge Freyheit statuiret werden, jedoch mit Vorbehalt der gewöhnlichen Einschreib- & Gebühr, item des jährlichen Hammel-Geldes auch Zulage, weniger nicht, daß ein solcher Ausländischer qua Meister oder Meisters Knecht bey der Zunft-Reception einen Beitrag von fünfzehn Albus in die Zunftlade zur Zukunft erlegen solle.

6.

Alldieweilen in verschiedenen Dorfschaften, insonderheit in Unserm Oberfürstenthum, sich geringe Schäfereyen befinden, allwo die Schäfer nur als Knechte dienen und wenig Lohn bekommen, und keinen Knecht noch Jungen halten können, mithin ihnen schwehr fällt, sich als Schäfer-Meister in die Zunft zu begeben, so soll es solchen frey stehen, nur als Schäfer-Meisters-Knechte sich einschreiben zu lassen, davor ein solcher die Helffte, nemlich vier Gulden Uns, und zwey Gulden der Zunft, zahlen, und hingegen unter einem Schäfer-Meister, zu welchem der Schaaf-Herr das Vertrauen hat, so lang stehen, bis ein solcher auch Schäfers-Meister werden wird.

7.

7.

Sollen die Schäfer = Meister keinen Knecht oder Jungen annehmen oder behalten, der nicht bey der Zunft eingeschrieben worden, oder steher, und zwar bey Straf vier Gulden, wovon die Helffte Uns und die andere Halbschied der Zunft gebühret.

8.

Soll ein solcher Schäfer = Knecht vor Einschreibung in die Zunft fünfzehn Albus sogleich erlegen, jedoch wenn er fremd und von unbekanten Orten ist, sich wegen seines Herkommens und Wohlverhaltens, auch wie lange er schon gebüret, vorhero legitimiren.

9.

Wenn ein Lehrling aufgedinget seyn will, so soll er erstlich ein beglaubtes Attestat wegen seines Herkommens und Wandels beybringen, und wenigstens vierzehnen Jahr alt seyn; jedoch ist einem Schäfer = Meister ohnverwehret, seinen Jungen noch vor dem 14ten Jahr bey der Huth zu gebrauchen und anzuziehen, auffer daß die

E

Aufs

Aufdingung nicht vor dem 14ten Jahr
geschehen könne.

10.

Wann ein Lehrjung aufgedinget wird,
soll dieser weiter nichts als bey dem Auf-
dingen und Lossprechen denen dabey nöthig
seyenden Schäfer-Zunft-Meistern jedesmah-
len fünf Albus zum vertrinken geben; dafern
aber derselbe nachgehends sich zu einer
Huth als Knecht verdingen will, so muß
er sich vorherp gegen das verordnete Quan-
tum zünftig einschreiben lassen.

11.

Soll ein solcher Lehrjung drey Jahr
stehen und diehen; wenn er sich aber
übel aufführet, und seinem Schäfer-Meis-
ter oder sonsten denen Unterthanen Schaz-
den verursachte, so soll derselbe Macht
haben, jedoch auf vorherige Anzeige und
Genehmhaltung des im Amt sich befind-
enden Schäfer-Zunftmeisters, selbigen
wegzujagen; hingegen soll ein Lehrjung
von einem zünftigen inländischen Schäfer-
Meister nur zwey Jahr stehen, allermas-
sen dann auch dergleichen Lehrjungen, wann
sie

sie ihre Zeit ausgestanden und nach der Ordnung losgesprochen seynd, ohne Unterscheid für Knechte passiren und gehalten werden, jedoch dasjenige, was am Ende des vorherigen Sphi 10mi gemeldet und ausbedungen worden, prästiren sollen.

12.

Dafern aber der Schäfer-Meister seinen Lehrjung ohnverantwortlich dergestalt hart halten würde, daß dieser ohnmöglich bleiben könnte, so soll einem solchen Jungen nach vorheriger Erkenntniß über sothanen üble Tractament verstatet seyn, sich bey einem andern Schäfer-Meister zu verdingen und seine noch manglende Lehrjahre vollends auszuhalten.

13.

Eines zünftigen Schäfer-Meisters Sohn soll, wenn er Schäfer-Meister werden will und eine eigne Huth bekommet, an Zunftgeld nur vier Gulden Uns, und zwey Gulden der Zunft entrichten, hingegen

14.

soll ein zünftiger inländischer Knechte,

so kein Schäfer = Meisters Sohn ist, doch aber eine Schäfer = Meisters Tochter heurathet und eine eigne Heerd zu hüten bekommt, und Schäfer = Meister werden will, an Zunftgeld sechs Gulden Uns, und zwey Gulden der Zunft erlegen; Desgleichen Beschaffenheit hat es auch mit einem solchen Schäfer = Knecht, der eine Schäfer = Meisters Wittib heurathet wird.

15.

Soll künftig keinem Schäfer = Meister einige Huth anvertrauet werden, der nicht gute Wissenschaft und Erfahrung vom Schaafvieh hat, und zusehender dieserhalb von einigen Schäfer, Zunftmeistern, zu denen der Schaafherr das Vertrauen hat, examiniret und darzu rüchtig befunden worden, wie dann auch keiner ein Schäfer = Meister werden kann, wo nicht derselbe Schäfer gewesen, oder als Schäfer = Knecht eine Zeitlang gedienet, so dann eine Heerd zu hüten hat oder bekommt.

16.

Es sollen auch die Schäfer = Meister, welche

welche bey Heerden stehen, wo Herrschafftliche Schäferreyen seynd, mit Achtung haben, ob nicht das Leih- Geld von diesen letztern einigermaßen verbessert, oder sonsten darunter guter Nutzen geschaffen werden könne, ingleichen, daß Wir wegen der Schnitt- und Waidhämmer, item Zehend- Lämmer, so von Privat- Schäferreyen gefallen, auf keine Weise vorvortheilet werden, gestalten die Schäfer- Zunftmeister ebenfalls darauf gute Aufsicht haben, und dasjenige, was Uns Schaden bringet, und ihnen davon wissend ist und seyn kann, Unserm Beamten pflichtmäßig entdecken, und solchergestalt Unser bey allen Schäferreien obwaltendes Interesse, möglichst wahren und befördern sollen.

17.

Soll keiner den andern ohne erhebliche Ursache von seiner Huth vertreiben, oder darnach stehen, wie auch des andern Knecht verführen, bey Straf sechs Gulden halb Uns und halb der Zunft.

18.

Wann eine Commun oder Schaaf- Herr mit seinem Schaf- Meister nicht zu

frieden wäre, und gegen diesen erhebliche Klage hätte, so soll zwar diese von des Orts Beamten wohl untersucht und entschieden, auch der Schäfer-Meister nach Verdienst abgeschaffet, oder zur Strafe gezogen werden, diese aber Uns allein verbleiben; in so ferne aber der Schäfer-Meister vermeinet, daß ihm hierunter zu viel geschehen und er die Cassation nicht verdienet hätte, so solle ihm verstattet seyn, seine habende erhebliche Beschwerde bey dem Ober-Zunftmeister, oder nach der Sachen Wichtigkeit, und denen ereignenden Umständen, bey Unserer Schäfers-Zunft-Commission, anz und vorzubringen, jedoch daß derselbe hernacher mit dem ausfallenden Spruch und Urtheil ein vor allemahl zufrieden seyn müsse.

19.

Da es auch zuweilen geschieht, daß Schaaf-Herrn ihrem Schäfer-Meister auf Michaeli oder kurz vorhero ankündigen pflegen, michin dadurch mancher gar übel gesetzt wird, indeme ein solcher keine Huth mehr bekommen kan; so ist hiermit verordnet worden, daß die Ankündigung
von

Von einem so wohl als anderem Theil auf Johannis-Tag geschehen solle, wess halben dann Unsern Beamten die gehörige Publication diesfalls intimiret worden; gleichermassen sollen auch die Schäfer-Weisthere ihren Knechten, und diese jenen, den Dienst wenigstens sechs Wochen vor Michaelis-Tag aufkündigen, damit einer wieder andere in Zeiten respective Dienst und Gesind bekommen möge.

20.

Dieweilen auch die Schäfer-Weisthere unter andern in der Herrschaft Epstein bishero den übeln Gebrauch gehabt, daß sie zwischen denen Jahren auf- und abgezogen seynd, und ihre Schaf-Huth changiret haben, wodurch aber grosse Unordnung verursacht worden; als ist für gut befunden worden, daß vor Michaeli dergleichen ohne Noth nicht geschehen, sondern allensfalls auf Erfordern dem Junsts Directori angezeigt werden solle.

21.

Es sollen auch nach Maasgab Unserer bereits ertheilten gnädigsten Resolution

E 4

vom

vom 30ten Jan. 1743. bey Verlehnung der gemeinen Schaaf = Huthen die grosse Weinkäufe durchaus verboten seyn, weil solches überhaupt denen Schäfern nicht allein schädlich, sondern auch denen Armen nachtheilig ist, welche dergleichen Kosten zu tragen nicht im Stande seynd, folglich öfters um dieser Ursachen willen zu keiner Huth gelangen können.

22.

Sollen auch alle Schaaf = Herrn und Schäfer, so viel nur thunlich, sich eigen Vieh stellen, durchaus aber keines von Metzgern und Parthierern oftmalen zusammen getriebenes unreines Vieh, wodurch leichtlich grosser Schaden einer Schäferey zuwachsen kann, aufnehmen, sondern im Nothfall Schaafvieh, mit Vorzeigung glaubhafter Bescheinigung von sichern Orten, um die Helffte zu Anziehung eines Stammes entlehen und einführen.

23.

Obwohlen Kauf und Verkauf jederzeit erlaube bleibt, so soll doch ein jeder, der den Pferch miethält, und wo die Schäferey

feren gemeinſchaftlich ſeynd, ſeinen Abgang in kurzer Zeit wieder herſtellen, und zwar allenfalls bey Verluſt ſeines nächſt darauf zugewarten habenden Pferd-Looses, jedoch die Fälle eines ſtarken Viehcrepircens ausgenommen; ferner ſollen die Schaafhalter bey nachhaltiger Straf, beſorget ſeyn, daß wegen des Pferchs, item Saltrügen, Salzes und Schmeer nichts mangeln möge, worauf die Zunftmeiſter gleichfalls mitzuſehen haben.

24.

Sollen die Schäfer alles Unterſchleifs ſich enthalten, und nicht ohngefordert bey einem Kauf oder Verkauf erſcheinen, oder die einfältige Schaafherrn um ein ſchlechtes Frankgeld betrügen helfen, auch zu Verhütung mehrerer Verrügeren von ihrem eigenen Viehe verkauffen, ſie hätten dann die zeitige Salzmeiſtere, oder, in Ermanglung derſelben, ihre Schaafherrn, darzu beruffen, oder ihnen davon gebührende Anzeige gethan, und dieſes bey Strafe zwey Gulden, halb Uns und halb der Zunft.

25.

Es soll auch ein Schäfer seinem Schaaffherrn, oder auch demjenigen, so Vieh mit unter der Heerde hat, das Pech oder Orzeichen nicht ändern und ihn dadurch um eines oder anderes Stück Vieh zu bringen suchen, weniger nicht dem Schaaffherrn oder Salzmeister, auf beschehende Nachfrage, oder Begehren, jedesmalen die richtige Anzahl des im Pferch habenden Viehes treulich anzeigen, in gleichem sein Vieh ohne Zeichen führen, sondern darzu allezeit ein ganz besonderes und kundbahres Pech gebrauchen, so in des Schaaffherrn Willkühr stehet, bey Vermeidung zehen Gulden Straf, halb Uns, und halb der Junft.

26.

Es soll auch kein Schäfer verhehlen, wann er fremd Vieh bey seiner Heerd bekommt, sondern sogleich seinem Mit-Nachbarn dessen kund machen, damit es public werde, weme solches zugehöre, bey Strafe vier Gulden, halb Uns und halb der Junft.

27.

27.

Es soll auch kein Schäfer dem andern an seinen Ort gehen, umzustören und Lämmer zu verschneiden, es seye dann, daß derselbe es nicht könnte, oder zufrieden wäre, ingleichen in eines andern Pferch gehen, wann der darzu gehörige Schäfer nicht da ist, bey Vermeydung zwey Gulden Straf halb Uns, und halb der Junft.

28.

Sollen die Schäfer sich auf alle Weise hüten, weder ihren Schaafherrn, noch denen Unterthanen, durch ihre Huthen einigen Schaden zu thun, oder zuzuwenden, auf Betrettungsfall aber, nach Befinden, zur gebührenden Bestrafung gezogen werden.

29.

Es soll auch kein Schäfer dem andern vorsetzlicher Weise in seinen Weydgang treiben, bey Straf acht Gulden, halb Uns, und halb der Junft.

30.

Dieweilen auch öfters Schäfer: Knech:
te

te gefunden werden, welche sehr betrügerlich seynd und das Schaafviehe verderben, und zu Schaden wenden lassen, auch nachgehends, wann ihre böse Handel offenbahr werden, heimlich darvon lauffen, so sollen die Schaafmeistere auf ihr Gesünd ein wachsames Auge haben, auch in solchem Fall ihnen bey Zeiten begegnen, und sie, nach Verdienst, ohne Abschied abschaffen, jedoch vorhero denen Schäfers Zunftmeistern im Amt davon die Ursach zeitig anzeigen.

31.

Soll ein rechtschaffener Schäfers-Meister seine Heerde Schaafse fleißig visitiren, und einer etwa bey derselben sich einschleichenden Seuche zuvor kommen, auch durch dienliche Mittel das Infciren verhüten, weniger nicht dem Schaafhalter sogleich und in Zeiten darvon Nachricht geben, ingleichen diesem oder demjenigen, so jener auf die Schäferey etwa bestellet hat, ohngesäumte Anzeige thun, wann ein Stück Vieh crepiren würde, bey Straf acht Gulden, halb Uns, und halb der Zunft.

32.

Es sollen auch gewisse Schäfer = Junftmeister, und zwar einer in jedem Amt, zwey aber, wann dasselbe groß ist, bestellet, jedoch hierzu solche Schäfer, welche ein gutes Lob von Wohlverhalten, auch sonst in Schäferen = Sachen gute Erfahrung und Wissenschaft haben, angenommen, sodann dieselbe, nach vorheriger Verpflichung, dahin angewiesen werden, in dem Amt, wo sie wohnen, und die Huth haben, die darinnen befindliche Schäferen, des Jahres wenigstens zweymal, und zu rechter Zeit, auch ganz ohnversehens, mit Beyziehung derer etwa vorhandenen Salzmeister oder Schaafherrn, wohl zu visitiren, ob auch jeder Schäfer seine Schaafhuth wohl und gebührend verseehe, ingleichen die etwa dabey sich äusernde Mängel und Gebrechen zur remedur gehörig anzuzeigen, auch im übrigen auf die in diesem Junftbrief die Schäfer = Meister, deren Knechte, und Lehrjungen angehende Articuli genaue Achtung zu geben, und die Straffällige bey dem Gebott oder Junftpflichtmäßigkeit anzubringen, darneben aber nicht die geringste Passion oder Neben
S
Absicht

Abſicht ſpühren zu laſſen, ſondern in allem aufrecht zu verfahren, wobey jedoch jede Gemeind oder der Schaafherr, wegen des durch ſothane Viſitation habenden Vortheils, gegen einen ſolchen Schäferzunftmeiſter für die Bemühung ſich erkennlich zu erweiſen hat.

33.

Soll jedem Schäferzunftmeiſter von der anbringenden Straf der vierte Theil für Gebühr bezahlet — das übrige aber für Uns und vor die Zunft, nach der determinirten Auftheilung, verbleiben und eingebracht werden. *rc.*

34.

Sollen auch alle Straf-Posten ſo wegen der Schäfer und der Gefind angeſetzt werden, von dem Schäferzunftmeiſter, wo er wohnt, und die Straf gefalſen, attestiſirt werden.

35.

Sollen alle drey Jahr neue Schäferzunftmeiſter unter Direction und Ratihabition des Oberzunftmeiſters erwöhlet und gemacht in dem Fall aber die alte gelafſen ſeyn

sen werden wann etwa keine tüchtige und brauchbare vorhanden seyn.

36.

Sollen die Schäferzunftmeister unter andern besonders gute Acht haben, daß kein Schäfer oder Knecht und Jung sich bey einer Heerd Schaaf befinde, welcher nicht der Zunft einverleibet ist, sodann das etwa findende Gegentheil so gleich bey Unserm Oberzunftmeister, auch des Orts Beamten, zu weiterer Verfügung anzeigen. 2c. 2c.

37.

Sollen alle Jahr entweder auf oder Acht Tag nach Bartholomäi ein ordentl. Zunft-Quartal, in Beyseyn derer Schäferzunftmeister an dem Ort wo ihr Herberg mit dem ausgehangenen Schild aufgerichtet worden, gehalten werden, gestalten ein zeitiger Zunft-Director einem oder zwey aus jedem Amt nach Gut befinden jedoch alternative, zu Menagierung grosser Kosten, darzu beschreiben kann, wie dann, die persöhnliche Erscheinung aller Schäfermeister, wegen der Entlegenheit Versäumung und Kosten ohne

nöthig gehalten wird (ausgenommen diejenige so zur Zuufmässigen Bestrafung angebracht worden, ingleichen sich aufs neue in die Junft begeben wollen) hingegen derjenige von denen Schäferzunftmeister, so ohne erhebliche Entschuldigung nicht erscheinen wird, zwey Gulden Straf der Junft erlegen solle.

38.

Nachdeme auch die Schäfer gegen viele Beyfassen und Tagelöhner welche nicht allein jährlich ein gewisses Beyfaßgeld zahlen, sondern auch noch darneben allerhand herrschaftliche und gemeine Handfrohnen thun müssen, auch wohl letztere bey ihrem ohnedem unständigen Taglohn wenige Nahrung haben, gröfstentheils weit besser conditioniret seynd, und bishero von allen solchen prästandis exempt geblieben, gleichwohlen aber Schutz und Nahrung in Unfern Fürstl. Landen genießen, auch darneben ihnen diese Junft zum Besten aufgerichtet worden; So haben Wir bey solchen einleuchtenden Umständen Kraft Landesfürstl. Hoheit in Gnaden verordnet, daß ein jeder Schäfer so eine Heerde

Heerd: Schafe zu hütchen hat, nach Unserer unterm 14ten Novembr. 1735. ergangenen Verordnung und dem darinn gemachten Ansat, anstatt Beysaßgeldes, jährlich ein gewisses an Hammelgeld, an Unsern Beamten desjenigen Amtes worunter der Schäfer steht, jedesmahlen auf Bartholomäi ohnfehlbar und bey Straf des dupli entrichten, so dann von demselben solches nebst einfallenden Junstgeld auch Strasposten an den zeitigen Junst Directorem zu weiterer Besorgung und zwar allemahl zur Zeit des Junst Quartals richtig eingeliefert werden, und im übrigen der Schaaf: Herr dafür nöthigensfalls die Auslage thun solle; allermassen Wir Uns dergleichen von dieser Schäfer: junst abfallende Einkünfte zu Unserer alleinigen gnädigsten Disposition vorbehalten haben. Hingegen

[39.

Damit auch die Junste bestehen und unterhalten werden möge, soll jährlich und bey dem Quartal zur Junst: Lade ein jeder zünftiger Schäfermeister so wohl, als auch Schäfermeisters Knecht, fünf Albus,

§ 3

ingleich

ingleichem ein Schäferknecht zwey Albus Auflage geben, und keiner in der Zahlung sich säumig erweisen, bey funfzehn Albus Straf, so der Junft alleinig vorbehalten bleibet; allermassen derjenige Schäferzunftmeister in dem Amt, so des Jahres bey dem Quartal erscheinen muß, verbunden ist, von denen in selbigem sich befindenden Schäfern und Knechten sothane Auslagsgelder einzubringen und bey Haltung des Junft-Quartals einzuliefern. Ferner

40.

Soll kein unzüntiger Schäfer oder Knecht zur Huth angenommen werden, er habe dann sich zuvorderist in die gehörige Junft begeben und darinn einschreiben lassen, auch zugleich das gewöhnliche Junftgeld an den zeitigen Junft-Directorem baar erleget, welches dieser hernacher an den gehörigen Rechnungs-Beamten zu Berechnung mit Attestation einzuliefern hat, wie es dann auch eben also mit denen zunftmäßigen Strafen zum Herrschaftlichen Antheil gehalten werden solle, damit die bisherige Unordnung und Un-

tere

terschleife unterbrochen werden mögen, indeme mancher aus einem Amt ins andere, ja gar auffer Land gezogen, ohne daß er das Geld für die Zunft oder Buse vorhero richtig gemacht. 2c.

41.

Sollen dieselbe sich bey ihrer Zusammenkunft ehrbaberlich betragen, keiner den andern mit Lügen bestraffen, oder mit ehrenrührigen Worten angreifen auch sich sonst alles Balgens und Schlagens enthalten, in gleichem nichts nachreden, was bey versammlerter Zunft oder Berordnung zum Besten beschloffen wird bey Strafe vier Gulden halb uns und halb der Zunft, welches letztere dann auch ebenmässig von dem Wirth oder Hausherrn allwo die Herberg gehalten wird, zu verstehen ist.

42.

Wann auch sonst Jemand denen Schäferzunftgenossen wegen ihrer Zunft oder Schild etwa einen verächtlichen Vorwurf machen oder sie an ihrer Ehre antasten sollte, der solle mit zehn Rthl. Strafe, halb für Uns und halb für die Zunft;

Zunft, angesehen werden, ein ohnvermögender hingegen sothane Geldstrafe mit Gefängniß ordnungsmässig verbüßen, sinremahlen dieselbe ohnedas ehrliche Leute, und nach der im Druck ausgegangenen Reichsverordnung de 20. 1731. S. 4. zu allen Zünften qualificiret seynd, mithin ihnen, wann deren einer oder der andere sich in Schranken halten, und sonst sich für Uebelthat hüten wird, auf keine Weise etwas uneheliches in Weg geleyet werden kan und soll.

43.

Sollen Unsere Beamten denen Schäfern zu ihrem Lohn, wann sie von ihrem Schaaf-Herrn wiederrechtlich damit aufgehalten werden, ohne die geringste Beschwörung und Kosten verhelfen. Auch soll

44.

Einem Schäfer eine Geise, zu sein und der Seinigen, auch des Schaaf-Hundes Unterhalt bey seiner Heerde mitzuführen erlaubet seyn. So dann soll

45.

Einem Schäfermeister, wann er von seiner Huth kommet, und sich wieder um eine
eine

eine andere bewirbt, jedoch wegen seines Wohlverhaltens ein glaubhaftes Attestat vorseigen kan, ein Jahr lang in Unserm Fürstl Landen ohne Prästation einiger Herrschastl. und gemeinen Beschwerden vor seiner Person aufzubalten erlaubet: Weniger nicht

46.

Da er auffser Unserm Lande gehet und in einer benachbarten auswärtigen Herrschast, eine Schaafbuch annehmen wird, jedoch aber seine jährliche Auflage nach, wie vor, zur Last entrichten, und damit continuiren würde, ihm mit seinen Kindern die Zunft jedesmalen beybehalten seyn.

47.

Weilen auch öfters Schaafmeister frühzeitig sterben, und viele annoch ohnerzogene Kinder ohne Vermögen hinterlassen, so, daß die Wittib denenselben weder das nothdürftige Brod und Kleidung anschaffen noch die erforderliche Kosten zur Schul geben können; als soll nach vorheriger Erkännniß solchen Nothleidenden, aus der Zunftlade, so weit die Interesse vom Capital zureichen mag, jährlich etwas verabreicht werden; gleichwie Wir dann auch

§ 5

ins

insgemein sowohl denen zünftigen Schäfer = Meister, wann sie nach dem sechzigsten Jahr ihre Hute abgeben, michin Alters halber unvermögend seynd, selbigen abzuwarten, als auch ohne Unterscheid derer Schäfer = Meister Wittiben, so lang sie sich in Unsern Fürstl. Landen mit Wohlverhalten aufhalten und in solchem ihrem Stande unverrückt bleiben werden, auf ihre Personen die gänzliche Freyheit von allen Frohnen, wie auch Beysaßgeld wenig nicht gemeinen Beschwehrungen und Lasten, zgedacht und Kraft dieses ertheilet haben.

48.

Es sollen die Schäfer = Meisters = Knechte auch blosser Schäfer = Knechte in Unserer Schäfer = Zunft, wann sie sich einmal dareinschreiben und aufnehmen lassen, ob sie sich gleich auffer Lands verdingen, jedoch gegen die jährliche Aufgabe, bleiben, auch ihnen bey Wiederbegebung in Unsere Lande wegen der Zunft nichts in Weeg gesetzt und abgefordert werden.

49.

Sollen die Schäfer = Zunftmeister auch um die Schäfer = Meistere und deren Knechte

te

re welche keine Huth haben, angelegentlichst besorget seyn, wie etwa selbige dergleichen hin und wieder bekommen mögten, worzu dann die Wit-Weister ebenfalls verbunden seyn, und hiermit angewiesen werden.

50.

Weilen die Schäferzunftmeister für andern viele Bemühung haben, so sollen diese, so lang sie deren seyn werden, desentwegen zu welcher Ergöglichteit, mit Vorbehalt deren zgedachten Straf und anderer Gebühren, bis auf anderweite Verordnung der Helfste des jährlichen Hammelgeldes befreyet seyn. 2c. 2c.

51.

Soll der zeitige Oberzunftmeister vor seine Beywohnung und Direction wann das Zunft Quartal gehalten wird die gewöhnliche Diäten und Kosten aus der Zunftlade haben, so dann ihme vor das Zunft-Einschreiben von einem Schäfers-Weister zehn Albus einem Schäfers-Weisters Knecht acht Albus einem Schäfers Knechte drey Albus wie auch Ertheilung eines Arrestats, ohne Unterschied von einem

nem als dem andern sechs Albus ingleichem wegen dieses letzteren einem Schäferzunftmeister eben so viel bezahlt werden. 2c.

52.

Soll dieser Zunftbrief nicht nur Unseren Beamten, sondern auch denen Schäferzunftmeister, so viel es die Hauptarticuli betrifft, mittelst beglaubter Abschrift zu gehöriger respective Beobachtung, communiciret, nebst deme denen Zunftgenossen, so wohl für jetzt, als auch zukünftig, bey der alljährlichen Zusammenkunft, zu einer jeden Nachricht vorgelesen und bekannt gemacht werden, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge.

53.

Und lezl. behalten Wir Uns, Unsern Fürstl. Erben und Nachkommen am Regiment bevor diese Ordnung jederzeit nach Unserm Gefallen und Gutbefinden zu mindern, zu mehren oder gar aufzuheben, wie Uns das bequem, eben und gefällig seyn wird. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund haben

ben Wir Unser Fürstl. Geheimdes Innsiegel
siegel wissenlich hierauf drucken lassen.
So geschehen Darmstadt den 23ten April
1770.

Ad speciale Mandatum Serenissimi

Fürstl. Hessische Präsident, Canzler
und Geheime Räte daselbsten.

von Hesse, Miltenberger, Schulz.

(L. S.)



Z u s ä t z e

welche mir während des Abdrucks bekannt
geworden.

S. 18. Auch die Zwitter wurden ehemals als
ehrlos angesehen. S. Carpentier in gloss.
nov. T. I. p. 182. T. II. p. 744. Dreyer de
jure naufr. lubec., vulgo vom Strand-Recht
S. 256. not.

S. 19. not. 14. de Ludewig in reliq. Mset. T.
IV. p. 304. — Der ehrlose bliebe inzwi-
schen ohngeachtet alles dieses ein Mensch und
behielt

behielte also noch mancherley Rechte im Staat. v. Ludewigs Erläut. der G. B. Thl. 2. S. 794.

S. 34. not. 19. Zweckmässig und mit Anführung vieler Landes-Gesetze handelt von dieser Sache Joh. Christ. Conrad Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen (Zalle 1785.) Bd. 1. S. 71. fgg. und S. 530. fg. Pufendorf in *animadvers. Jur. univ.* T. 1. *animadv.* 44. p. 64. fgg. add. Jo. Lukianowitz Danilevsky in *diff. inaug. med. de magistratu medico felicissimo* Gœtt. 1784.

S. 38. not. 21. Wegen dem, was hier von den Juden ausgeführt worden s. auch noch vorzüglich Christ. Gottl. Smelins Abhandl. von den besondern Rechten der Juden in peincl. Fällen (Tübingen 1785.) S. 40. S. 90. fgg.

Ibid. Von der Zeugenschaft der Juden in Rücksicht der Christen handelt gründlich und mit lesenswürdigen Distinctionen Schröter a. a. O. Bd. 1. S. 172.

S. 39. not. 22. Der Scharfrichter ist zwar Bürger Barzh in *Hodeg. for. c. 6. §. 22. p. 1067.* jedoch wird er vor seine Person, von den Zünften ausgeschlossen nicht aber dessen Frau und Kinder, welche ohne Anstand dazu admittirt werden müssen. Thomastius in den juristischen Händeln Thl. 3. S. 185. n. 2. Wernher P. 10. obs. 107. Richter P. 2. Dec. 186. Jener Anstand, den ich in Rücksicht der

der Zünften von den Scharfrichtern behauptet habe, bestätigt auch dasjenige was a. a. D. von dem, ihnen anklebenden Mackel angeführt worden cf. tamen Jo. Ernst. Just. Muller in *Prompt. jur. nov.* Tom. II. p. 865. — In Worms durfte der Scharfrichter ohne päpstlichen Indult, nur einmal des Jahrs, zum heil. Abendmahl zugelassen werden. *Pistor in Amoen. jur. & hist.* C. VII. n. 6. Welch glücklicher Abstand der jezigen, von den damaligen Zeiten!

S. 41. not. 22. In einigen andern Orten mußte auch der jüngste Ehemann den Exco-riator machen. S. *Albr. Kranz Vandal. lib.* 9, c. 6.

S. 44. not. 25. Vielleicht wird zu Anwendung der angeführten Parodie eine Hure von dem Gehalt verstanden, wie solche die Glosse *ad c. 16. dist. 34.* beschreibt, welche nehmlich 23000 admittirt habe! S. davon *Carpzov. P. 10. Const. 28. def. 1. n. 2. 3.* und v. Ludewigs *Erläut. der G. B. Tbl.* 2. S. 821.

Druckfehler und Nachträge.

- S. 18. Zeile 30. ist nach Vol. 1. *Part.* einzurücken.
 — 21. — 23. lies behauptet.
 — 25. — 6. — 26.
 — 27. — 2. — ausgeschlossen,
 — 32. — 11. — also.

- — 35. — — 15. Bedienungen.
 — 40. — — 15. — *cit.*
 — 49. — — 17. muß nach dem Wort *Decis*
sion statt des Punktum ein *Comma* gesetzt
 — 51. — — 1. muß nach dem Wort *Zunft*
 statt des Punktum *Comma* gesetzt werden.
 — 51. — — 15. — *majoribus.*
 — 57. — — 3. nach dem Wort: *veniant*,
 muß *siftens* eingerückt werden.
 — 57. — — 14. Nach dem Allegat aus *Frick* ist
 folgende, ganz ausgelassene Stelle, einzurücken:
 Und wann dahero nach diesen Voraussetzungen der
 Schäferzunft kein eigentlicher Zunftzwang beygelegt wer-
 kann, so ist doch auch nach weiterem Inhalt des
 Schäferzunft-Briefs, (S. 3. B. *art.* 11. 30. und 31.), keinesweges
 zu läugnen, daß dem jedesmahligen Zunftmeister
 des Orts, eine Oberaufsicht über die Zünfte zukomme,
 und durch denselben die Ordnung bezweckende,
 Verfügungen, ohne amtliche Anfrage, gemacht
 werden können: wogegen aber auch dieses gleich
 ungezweifelt scheint, daß 3. B. in den Fällen des
art. 12. und 17. des Schäferzunftbriefs, die dem
 S. Beamten nachgelassene Erkenntniß eintreten
 müssen.
 — 66. — — 9. — nachgebends.
 — 69. — — 16. — Schäferereyen.
 — 78. — — 26. — auch

 Zusätze

Z u s ä t z e

zu

den von mir herausgegebenen

Sammlungen

einiger practischen Rechtsörterungen.

Ersten und zweiten Band.

Ⓞ





Z u s ä t z e

zum 1sten Band.

Erster Band 1ste Med. S. 8. nor.
d. Joh. Peter Waldeck in
Deutschlands litterarischen An-
nalen der Rechts-Gelehrsamkeit Bd.
7. S. 227. hält die Gründe des daselbst
angeführten Feuerbachs in diff. an & quare-
nus &c. aus welchen die Arme des privi-
legii miserabilium personar. für verlustig
zu erklären, und welche ich als unzurei-
chend verworfen, für hinlänglich überzeu-
gend. Noch immer kann ich dieses nicht
G 2 sünden,

finden, da, wann Billigkeit für jemand, in Rücksicht des besagten privilegii streitet, solches gewiß die Arme um so mehr sind, da solche im eigentlichen Verstand unter die mitleidswürdige Personen zu rechnen sind. Die Chur- und Landverische Ober-Appellation- und Gerichts-Ordnung Thl. 2. tit. 1. §. 12. rechnet daher nur arme Wittwen und Waisen hierher, und noch neuerlich zählet Claproth in der Einleitung in dem ordentlichen bürgerlichen Proceß Thl. 1. Absch. 1. S. 109. die Arme unter diejenige, welchen die besagte Rechts- Wohlthat zukomme. *Ibidem not. e.* Hier fragt sich noch, ob ein *infidelis conversus inter personas miserabiles* zu rechnen seye. Es behauptet dieses *Dietrichus de jure & statu judaeorum in republica Christiana p. 144.* Es ist aber dis falsch. Als *converso qua tali*, kann ihm das besagte privilegium nicht zugeeignet werden, jedoch ist kein Zweifel, daß in anderer Rücksicht, wann der *Conversus* z. B. eine Waise ist, ihm das erwähnte privilegium nachgelassen werden müste. *J. H. Bahmer in diss. de jure sacro & profano circa infideles sect. 2. Cap. 2. §. 13. p. 150.*

ich glaube daß dieses auch auf die infideles selbst, wann sie alia ratione personæ miserabiles sind, ohne Anstand, um des willen erstreckt werden müste, weil sich solchē in dubio des juris communis zu erfreuen haben. S. meine Rechts-Erörterungen Bd. 2. Med. 3. S. 107. und die Abhandlung von der Junstfäbigkeit der Schäfer not. 22. *ibique cit.* welchen beyzufügen l. H. Böhmer cit. loca sect. 2. Cap. 1. §. 4. p. 119. G. L. Böhmer in Electis jur. civ. T. III. Ex. 23. §. 3. p. 412. von Hymmen in den Beyträgen zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten Saml. 5. S. 149. fgg.

Ibid. S. 9. not. h. add. Kästner. in diss. an reus, si sit miserabilis persona, ad l. un. C. quando. Imp. &c. provocare possit?

Ibid. S. 37. not. 6. S. auch Carl Fried. Brainl in der Practick der höchsten Reichs-Gerichte §. 39. Pütter in Inst. Jur. publ. §. 298. not. 6.

Ibid. S. 41. und 42. Noch ist hier, was das Fürstl. Hessen-Darmst., in Rück-
S 3 siche

sicht dieser Materie betrifft, zu bemerken, daß durch eine höchste Verordnung vom 4ten April 1785. verordnet worden, daß die Verlust-Gelder in Ansehung der mitleidewürdigen Personen nicht statt haben sollen.

Ibid. Med. 2. S. 52. S. auch von Selchow in den Rechtsfällen Tbl. I. n. 6. S. 111.

Ibid. Med. 4. S. 70. S. auch Joh. Frid. von Trötsch in den Anmerkungen und Abhandlungen (Nördlingen 1775.) S. 156. fg. und S. 322. durch dessen Ausführungen meine Behauptung noch näher bestärkt wird. — Weiter als alle bisherige Rechtslehrer, geht in dieser Sache Ge. Steph. Wiesand in opusc. (Lips. 1782.) Spec. 4. n. 3. p. 40. sqq.

Ibid. Medit. 5. S. 73. fgg. Außer den hier und in de Selchow Elem. Jur. Germ. §. 327. not. 1. & 4. angeführten Schriftstellern, ist noch beizufügen: Jul. Frid. Malblanc in doct. de jurejur. §. 74. p. 295. sqq. (Ernst Ferd. Kleins) vermischte Abhandlungen über Gegenstände

stände der Gesetzgebung und Rechts-
 Gelehrsamkeit. (Leipzig 1780. Bd. 1.
 St. 2. S. 1. fgg. *Fratrurn Becmannorum
 Consilia & decis.* (Gert. 1784.) Tom. I.
 n. 20. Henr. Gottfr. Bauer in *diss. capita
 quadam de probatione ex libro mercatoris con-
 tinens Lips. 1784.* in Schotts Bibliothek
 der neuesten juristischen Litteratur
 von 1784. Thl. 1. S. 159. fg. Herr
 Reg. Rath Joh. Dan. Zeinr. Musäus
 in den Grundsätzen des Handlungs-
 Rechts (Zamburg und Kiel 1785.)
 S. 22. fg. Im Hessen = Casselischen
 dauern die Handels = Bücher nur drey Jahr.
 Fürstl. Hessen = Cassel. Verordnung vom
 ziten Jan. 1749. §. 7. Estor in der
 Rechtsgel. der Teutschen Thl. 2. §.
 3678. und gehet solches nur auf die Chris-
 ten, nicht auf die Juden. S. Fürstl.
 Hessen = Cassel. Juden = Ordnung von
 1739. §. 7. letzteres wird auch von dem
 Sächsischen Juristen behauptet *Menken in
 syst. jur. civ. lib. 22. tit. 4. §. 8. p. m.
 395.* bey dem Cammer = Gericht wird aber
 solches den Juden gestattet. *Mynsinger Cent.
 5. obs. 6. Herr. Dec. 933. Cocceji in consil.
 287. n. 8. vol. 2. p. 366. Heineccius de*

mercator. qui foro cesserunt rat. & codicibus
 §. 31. seq. & de lubricitate juram. suppleto-
 rii §. 27. add. Barth diss. Cent. 7. diff. 671.
 672. und 675. Cramer T. II. P. I. obs.
 527. Kayser de autonomia judaeorum §. 55.
 p. 113. sq. J. Frid. Trötsch in den An-
 merkungen und Abhandlungen S 274.
 n. III. Roesner de libris merc. cap 15. n 79.
 sq. Joh. Christ. Conc. Schröter in den
 vermischten juristischen Abhandlungen
 (Galle 1785.) Bd. 1. S. 183. Musäus
 a. a. O. §. 10.

Ibid. S 75. in fin. Von den Büchern
 der Falliten, Handels, Leute handelt beson-
 ders auch Heineccius cit. loc. §. 20. sqq.
 Strube R. B. Tbl. 4. n. 44. S. 102.
 Bauer c. 1. Cap. 6. Schott a. a. O. S.
 160. — Die Strafe eines muthwilligen
 Banquerutiers heißt auch cadamidatio S. I.
 E. Schröder de Catamidatione in Sieben-
 Ees juristischen Magazin (Jena 1782.)
 Tbl. 1. n. 33. S. 493. — Sehr zweck-
 mäßig ist die wegen der Fallitmacher und
 Banquerutierer unterm 22ten März 1784.
 zu Stralsund ergangene Raths, Verord-
 nung, nach welcher gegen solche mit fis-
 calis

calischer Klage fürgegangen werden solle.
 S. Göckings Journal von und für
 Deutschland von 1784. St. 4. n. 16.
 S. 445. S. auch die desfalls in der
 Reichsstadt Lübeck unterm 16ten März
 1785. ergangene Verordnung. add. übers
 haupt Franc Rutger de Harlem diss. de ban-
 ruptoribus Mog. 1718. Quistorp in den
 Beiträgen. Thl. 1. n. 13. S. 165. I. F.
 Koebe de pecunia mutuatitia tuto colloc. Gott.
 1761. cap. 2. §. 11. 12. 13.

Ibid. S. 79. Gleiche Meinung hege
 auch Leop. Fried. Fredersdorf in der
 Anweisung für angehende Justiz-Be-
 amte und Unterri:chter. Bd. 2. S. 187.

Ibid. Med. 6. S. 90. Hier ist zuvor
 derst zu bemerken, daß der unter den
 dissentientibus angeführte Strube a. a. D.
 ebenfalls der von mir behaupteten Mei-
 nung sey, welcher dann auch neuerlich
 beitrith Malblanc in doct. de jurejur. §. 74.
 p. 295. Der gegentheiligen Meinung tritt
 auch bey b. Hellfeld in jurispr. for. §. 1166.
 n. 1. add. Pufendorf in Animadv. jur. T. 1.
 animadv. 91. p. 134.

§ 5

Ibid.



Ibid. Medit. 7. S. 94. Auch Neuenhan in *tr. de juribus ac privil. viduit. p. 128.* tritt den Rechtslehrern bey, welche behaupten, quod, sub nomine liberorum, auch die nepotes enthalten seyen. Io. Dan. Malcomesius in *observ. pract. fori hass. obs. 19. p. 125.* nimmt in der römischen Sprache die Seitenlinie aus. Estor in der *Rechts-Gelehrsamkeit der Teutschen. Thl. 2. S. 3375.* und Joh. Ludwig Schmidt in den *öffentlichen Rechts-Sprüchen n. 19. S. 126.* nimmt, was die teutsche Sprache betrifft, die Seitenlinie ebenfalls aus. Auch ist mir nachhero folgende Hauptschrift zugetommen, Godof. Lud. Menken *diss. de liberorum appellatione in linea collateralis nepotes non continenti Vitemb. 1729.* dessen Meinung schon aus der Aufschrift erhellet.

Ibid. S. 102. Herr Vice-Präsident von Pufendorf in *animadv. jur. Tom. 1. animadv. 35. p. 50. sq.* geht gewissermaßen von der a. a. D. behaupteten Meinung ab, und stimmt dahin, daß darauf, was des testatoris Wille gewesen, zu sehen seye, welches freylich immer das sicherste ist. *conf. Henr. Gottfr. Bauer in diss. sub tit.*

tit. *Vis L. 96. D. de R. I. in testamentis interpretandis ex rerum argumentis illustrata.*
Lips. 1784. —

Zusätze zum zweyten Band.

Band 2. Med. 2. S. 29, sq. I.
G. Estor in *diss. de lubric. jurisjurandi judaeorum & generatim & illius speciatim quod C. O. C. P. I. t. 98. legitur* (ed. 2da Marb. 1746.) Cap. III. §. 51. p. 27. führt, mit Anführung Io. Christ. Wagenseil in *denunc. Christ.* p. 25. von der schwörenden jüdischen Weibs-Person, nur folgendes an: *Mulier judaea non utitur tallis & tephilin, neutrquam tamen a jurejurando est immunis.* Da der Gebrauch der angeführten Stücke im vorhergehenden von den jüdischen Manns-Personen behauptet wird, so erscheint hier ein neuer Unterschied zwischen dem Eid einer jüdischen Manns- und Weibs-Person. — Ich halte die Antonische Formel noch immer für die zweckmäßigste. Uebrigens aber bemerke ich zu den Zusätzen, welche in diesem Theil S. 187. dieses Punktes halber schon vorkommen, hier nur noch folgendes: Der verdienstvolle Herr Geh. Rath Dan. Nettelbladt in dem Versuch einer Ana-

leis

leitung zu der ganzen practischen
 Rechts-Gelahrheit (Zalle 1784.) S. 340.
 S. 171. führt bey Gelegenheit der daselbst
 bemerkten Feyerlichkeiten des Juden-Eids
 folgende Schrift an: Dan. Willh. Møller diss.
*de juramentorum a Christianis tam acceptorum
 quam exactorum fide & moralitate & de juramen-
 to judæorum* Gisse 1747. Ich habe mir alle
 Mühe, solche zu erhalten, aber vergeblich,
 gegeben, bin aber endlich von einem grossen
 Rechts-Lehrer in Gießen versichert worden,
 daß die von Herrn Nettelbladt allegirte Dis-
 sertation nicht im Jahr 1747. zu Gießen,
 sondern im vorigen Jahrhundert zu Alts-
 dorf gehalten, in dem besagten oder folg-
 genden Jahr aber die S. 28. angeführte
 Kaiserliche zu Gießen vertheidiget wor-
 den seye. — Sollte jemand, dem dies
 ses zu Gesicht kommt, die erwehnte
 Möllerische Schreibschrift besitzen, so
 geschähe mir durch deren Mittheilung ei-
 ne sehr zu verdankende Gefälligkeit. In
 Nieder-Oestreich spricht der schwörende
 Jude mit bedektem Haupt und Auflegung
 der rechten Hand auf die Brust folgende
 Eides-Formel: "Wie mir fürgehalten
 " ist, und ich zu thun bescheiden bin,
 " dem

" dem will ich also nachkōmen, als mir
 " der wahre allmächtige Gott helfe
 e. der Himmel und Erde geschaffen
 " hat. S. Gilhausen arb: judic. civ. P. 6.
 cap. 6. p. 459. und Wehner in obs. pract.
 voc. Juden p. m. 121. Bei einem Iura-
 mento minus solenni, oder dem sogenannten
 Sandgelöbniß, halte ich diese Formel,
 wo Landes- Gesetze nichts anders verord-
 nen, für sehr zweckmäßig. Eine ähnliche
 Formel ist auch zu Leipzig üblich. S.
 Abrab. Kaestner in delin. proc. ordinarii &c.
 p. 139. not. 6. und von andern Berger
 E. D. F. tit. 18. obs. 5. not. 4. p. m. 474.
 add. Speckhan Cent. 3. & 4. qu. 4. p. m.
 681. und Philipp Jacob Heislers Bes-
 antwortung der Frage: Ob die Zus-
 lassung eines Juden- Eids wider ei-
 nen Christen bedenklich sey, in von Hym-
 mens Beyträgen zur juristischen Lits-
 teratur in den preussischen Staaten
 Samml. 3. S. 320. und Samml. 4. S. 354.
 fgg. auch überhaupt noch vom Juden-
 Christ. Wildvogel de juramentis judeorum, vom
 Juden- Eyd, Jena 1720., welcher sich besons-
 ders Cap. 4. p. 16. seq. auf die einzelne spe-
 cies juramentorum in Rücksicht der Juden
 auss

ausbreitet. In den Königlichen Preussischen Staaten scheint auch dieser Punct ins Reine gebracht zu seyn. S. *Circularre an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Collegia zur Erläuterung einiger Vorschriften der Proceß-Ordnung, Berlin den 20ten Sept. 1783. n. 7. in Schotts juristischen Litteratur vom Jahr 1784. Thl. 1. im Nachtrag auf das Jahr 1783. S. 241. fg.* Vom sogenannten *Witwen-Eid*, der Juden, welchen die Witwe, wenn sie ihr Eingebrachtes, nebst der Vermehrung oder dem Gegen-Vermächtnis, von dem Nachlaß ihres verstorbenen Mannes fordert, abschwören muß, handelt Schröter in den vermischten jurist. Abhandl. Bd. 1. S. 149. fg. — Noch frage sich auch, ob die Juden wegen begangenen Meineides zu bestrafen seyn? Allerdings! S. *Christ. Gottl. Gmelins Abhandlung von den besondern Rechten der Juden in peinlichen Fällen, (Tübingen 1785.) S. 17. S. 38. fg.* Unbegreiflich ist es daher, daß viele Rechts-Lehrer solches zu längnen wagen. v. *Farinacius in prax. crim. qu. 160. n. 22f.*

Ibid.

Ibid. Med. 3. S. 70. not. * In Rücksicht eines Theils des subordinirten Verhältnisses beider Familien, und besonders derer von Nordecken zur Rabenau, gegen das Fürstl. Haus, s. die Urkunde Kayser Wenzels beyrn Estor in den Kleinen Schriften Theil 3. S. 155. und in Aemil. Ludew. Hombergk diss. de foro rei sitae eiusque amplitudine apud veteres Germanos &c. (Marb. 1747.) §. 14. p. 14. sq.

Ibid. S. 71. not. * Daß die zu Gerichts- & Schöpfen zu erwählende Personen als Biederleut erkannt worden seyn müssen, ist der ältern Gerichts- & Verfassung Teutschlands gemäs, und kommt in mehreren Urkunden vor. S. Adlungs Wörterbuch S. 902. und die Urkunden in von Symmens Beiträgen zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staats Saml. 1. S. 179. not. 10.

Ibid. S. 80. not. * Hier verdient noch vorzüglich nachgelesen zu werden Strube in den R. B. Thl. 4. Bd. 73. S. 181. fgg. und Fratrum Becmannorum Consilia & Decis. Tom. 1. n. XI.

Ibid.

Ibid. S. 81. not. ** Der schon in den Zusätzen S. 188. angeführte *Wolfart de decim. noval.* setzt, besonders in den seiner Dissertation angehängten *additionibus* p. 41. die Regalität des Noval: Lehens in Hessen auſſer Zweifel, und zeigt durch *Præjudicia*, daß dieses besonders in Rücksicht des landsäßigen Adels eintrete. S. auch *Krebs c. l. P. 1. cl. 4. sect. 16. §. 10. p. 148. sq. v. Selchow* in den *Rechtsfällen* Bd. 4. n. 125. S. 119. Ueberhaupt kann nach nachgelesen werden *Chr. Franc. Weidenfeld in diss. sub Præs. Hedderichii de eo, quod circa decimas novales, & præcipue in diœcesi & territorio Coloniensi, justum est.* Bonn 1784.

Ibid. S. 82. Daß die *præstatio gal-
linarum* auch überhaupt kein Zeichen der Leibeigenschaft sey, zeigt schon *Haltaus in Gloss. Germ. (Lips. 1757. fol.) p. 831. und p. 1245.* und noch mehr wird dieses analogisch dadurch bestärkt, daß in der Ober-
lausitz eine ähnliche Abgabe nur Erb- und Schutz-Untertänigkeit, (welches aber im vorliegenden Fall ebenwohl nicht eingetreten,) aber keine Leibeigenschaft anzeigt. S.

Gö

Göckings Journal von und für
Deutschland von 1784. St. 4. n. 10.
S. 402. fgg.

Ibid. S. 89. Auch im Braunschweig
Lüneburgischen wird die gerichtliche Bestä-
tigung der Ehepacten erfordert. S. G. L.
Böhmer f. I. F. Albr. Spiel in diss. inaug. de
confirmacione vel insinuatione pact. dotal. sec.
lus Brunsvico - Luneb. Gatt. 1784. Mehre-
rer Länder gedente in dieser Rücksicht
Schröter a. a. O. S. 455 - 459.

Ibid. S. 91. not. * S. auch Io. Fried.
Gildemeister da commun. bon. inter coniuges
legitima, mutato domicilio non sublata, (Ten-
tob. ad Rhen. 1777.) §. 10. und 11. —
Nach Nürnbergischen Rechten heißen die
Ehen, welche ohne Geding, ohne Ehe-
pacten, eingegangen worden, versammte
Ehen, und handelt davon und überhaupte
von den Nürnbergischen Rechten in dieser
Materie gründlich und mit vieler Beles-
senheit I. Chr. Siebenkees in diss. inaug. de
capitibus quibusdam success. conjugum ab in-
testato ex jure Norimbergensi (Altd. 1778.) S.
Die Erlangische jurist. Litteratur von
H 1778.

1778. Band 2. S. 217. fg. add. b. Kort-
holt de pact. dotal. sec. jus comm. & Fran-
cof. §. 12. not. g.

Ibid. S. 93. Nach dem Nürnbergischen
Stadt-Recht hängt der Effect der Güters-
Gemeinschaft von dem vollführten Wei-
schlaf ab. I. Chr. Siebenkees in cit. diss.
§. 6. p. 10.

Ibid. S. 94. not. * Es versteht sich
inzwischen bey der hier angeführten beson-
dern Gewohnheit, daß hier nur die Res-
de sey von dem, was nach denselben, wes-
nigstens Ehren halber, geschehen darf; dann
daß während der Zwischen-Zeit von Don-
nerstag auf den Samstag Abend oft hu-
mani aliquid vorgehen kan, daran ist wohl
nicht zu zweifeln; es ist aber ebenwohl
richtig, daß bei dem eintretenden Fall
darauf um so mehr keine Rücksicht in ju-
dicando genommen werden könne, quum
de occultis non judicet ecclesia, c. 34. X.
de Simon. Balth. Knorr in Comp. jur. axiom.
p. 792. Eben so wenig wird ein Kuß — um
einen Scherz ernsthaft zu behandeln, —
wenn solcher in jener Zwischen-Zeit auch
in

in mehrerer Personen Gegenwart, der durch die priesterliche Einsegnung mit dem Bräutigam verbundenen Braut, von jenem gegeben würde, die vorliegende besondere Gewohnheit und deren rechtliche Wirkungen aufheben, denn obgleich

1) Die bewährtesten Rechts- Lehrer bey Gelegenheit der Erklärung des l. 16. C. de donat. ante nupt. behaupten, daß per osculum sponsæ pudicitia quadantenus & pro parte dimidia delibata existat, und initium consummationis nuptiarum eintrete, *Lauterbach in diff. de donat. propter nupt. aph. 44. Brunnemann ad d. l. 16. Cod. n. 3. Richter dec. 147. und Christ. Utr. Gruppen in diff. ad l. si a sponso 16. C. de donat. ante nupt. & an osculo virginitas delibetur: Ob die Jungfräuschafft durch einen Kuß verlohren gehe? (Jena 1714.) membr. 2. §. 3 pag. 40. sq. Hahn ad W. lib. 22. tit. 1. n. 16.*

2) Auch die Teutschen durch einen Kuß *ipsum matrimonium* bezeichnen haben sollen, *Gundling de emt. uxor. Cap. 3. §. 46. Petr. Müller in diff. de osculo sancto cap. 3. n. 9. p. 21. und*

§ 2

3) der

3) der Kuß pro actu adulterii præparatorio gehalten wird, Stryk in tr. de diffensu sponsal. sect. 5. §. 3. so wird jedoch quoad 1) neuerlich das Gegentheil mit triftigen Gründen, auch in dem Fall, si desponsata a sponso osculum applicetur, und mit der Erweiterung behauptet, ut ne præsumtio quidem de amissa virginitate inducatur. Barthol. Leonh. Schwendendorffer in diff. de privil. virginum (ed. nov. Hale 1750.) Cap. 9. §. 5. p. 30. Clem. fin. de heret. Menoch de præsumt. lib. 5. præf. 41. n. 30. und muß dieses um so mehr als ungezweifelt angenommen werden, da die Gewohnheit auch in diesem Punkt vieles geändert hat, immerhin aber diese Wendung, wie in jeden andern Vorfällen, rechtliche Wirkung äußern muß, nach dem Zeugniß des H. Kornmann in tr. de virginitate Cap. 23. angeführt in von Symmens Beyträgen zur juristischen Litteratur Samml. 3. S. 140. not. 1. hiernächst

quoad 2) dieses dadurch seine Abfertigung erhält, weil theils nach teutschen Rechten ein Kuß überhaupt als unschuldig angesehen wurde, nach dem Spruchwort:

wort: Einen Kuß in Ehren darf niemand wehren. Eisenharts Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern Abthl. 5, n. 32. theils auch nach der fast allgemeinen Gewohnheit Deutschlands die *conscensio thalami ad consummationem matrimonii* erfordert wird, S. Meine Rechts-Erörterungen Bd. 2. Med. 3. S. 93. fg., *ibique cit.* welchen annoch beyzufügen I. G. Heineccius in *antiquit. jur. germ.* Tom. II. P. 2. p. 146. und Mart. Gottl. Pauli Progr. de *Conscensione thalami & quam late ea pateat*, Vitebm. 1777. diese aber per *osculum*, wodurch weder *propinquitas* noch *commixtio sanguinis* entsteht, Cap. 18. C. 27. qu. 2. Balth. Knorr c. 1. p. 808. nicht bewirkt wird, endlich

quoad 3) wann dieses eigentlich einzu-
 treten soll, besondere Umstände, welche
 nicht zunächst in *osculo* ihren Grund ha-
 ben, vorliegen müssen, von Symmen a.
 a. O. S. 134. add. Joseph Cornifex Cornu-
 ti *dissert. rarissima de nobilissima & frequen-
 tissima Hanreitatum materia. Hanripoli Cor-
 nutorum. 1697.* — Wer Lust hat, über die
 mit der vorliegenden connexe Frage,
 § 3
 wel

welches Recht einem Frauenzimmer, das einer wider seinen Willen küssen will, zukomme, eine artige Abhandlung zu lesen, wird solche finden in des Herrn von Symmen Beyträgen zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten Samml. 2. Abschn. 2. n. 1. S. 125. fgg. add. Wetberlins Chronolog. Bd. 2. n. 2. S. 236. fgg. —

Wegen der Aehnlichkeit der Sache, erlaube man mir, noch nachfolgende, weniger bekannte, Bemerkung anzufügen: Einige ältere Lehrer des canonischen Rechts haben die sonderbare Dispensation: daß ein Mönch die Kutte ablegen, und auf eine gewisse bestimmte Zeit ein Weib nehmen dürffe; nemlich so lange, bis er Kinder habe, "damit das adliche Geschlecht nicht mit ihm aussterbe." Alsdann kehrt der zum Vater gemachte Mönch — gern oder ungern, nachdem das häußliche Glück beschaffen war — wieder zu seiner Kutte zurück, wird ein Heiliger oder ein Hanren, und lernt einsehen, daß dies der behaglichste von allen Ständen sey. Diese Dispensation wird dadurch merkwürdig, weil

weil gegenwärtig so viel von der Priesterehe geredet und geschrieben wird. Man kann darüber nachsehen *Baldus in l. 15. §. 2. Dig. de adop. & arrog. Io. Andr. in cap. actus legitimi & in cap. semel Deo de R. l. in 6to. Innocent. in cap. cum ad Monasterium in verb. licentiam, & alibi.* Die ganze Bemerkung, wie sie wörtlich hier angeführt ist, verdanke ich den Ephemeriden über Aufklärung, Litteratur und Kunst, hauptsächlich für Sessen und die angrenzende Länder bestimmt. (Dessau und Leipz.) Jahrg. 1785. St. 2. S. 148. ff.

Ibid. S. 96. Eine gleiche Meinung hegt *Sam. Frid. Willenberg in diss. de pactis antenuptialibus*, von denen vor der Ehe getroffenen Ehepacten, (edit. 2da Iena 1729.) §. 25. p. 22.

Ibid. S. 99. not. in f. Herr *Reg. Rath J. G. Adolphi in diss. de success. conjugum mutua* (Giesse 1770.) Cap. 2. §. 4. p. 8.

*Ibid. S. 100. not. ** Ausser dem das selbst angeführten *Zoller cit. loc.* handelt auch von dieser Frage *Aug. Sigism. Green*

in Progr. an vidua, qua statutariam portionem capit, pro herede mariti habenda sit? Lips. 1776. — Die Frage, an portio statutaria in legitimam computanda sit, welche hier ebenfalls einschlagend ist, besahet mit Recht Frid. Ludov. de Witzleben de portione statutaria in legitimam computanda Iena 1776. S. die Erlangische juristische Litteratur vom Jahr 1777. Bd. 2. S. 344. fg. add. Siebenkees cit. loc. §. 13. p. 18.

Ibid. S. 102. not. * Zu den hier angeführten Schrifstellern ist noch vorzüglich anzuführen I. Jac. Francke in supra cit. diff. §. 20. p. 17. sq.

Ibid. S. 108. Von den jüdischen Ehepacten handelt auch Estor in den ausserlesenen Klein. Schriften Bd. I. St. 4. n. 5. & 6. und Schröder a. a. O. B. I. S. 117. 118. 129 und 225.

Ibid. S. 112. Joh. Fr. Eberhard von dem geschwornen Montage oder den Ruge, Gerichten an der Lahn. Marb. 1768. 4.

Ibid. S. 114. Von Märker, Gerichten
ten

ten handelt auch Eberhard im critischen Wörterbuch im 7ten und 8ten Alph. S. 140. fgg.

*Ibid. nor. ** Von dem sogenannten St. Viet = Gericht, welches in der gefürsteten Abtei des freien Stiftes Elten, von dessen Schutz-Herrn, dem Könige von Preußen, des Jahrs 13. Tage hindurch zugleich mit der völligen Landes = Hoheit ausgeübt wird, und einem ehemals daselbst üblich gewesenem 13. tägigen auf St. Viet angegangenen Markt seinen Ursprung zu danken hat, S. Göckings Journal vom Jahr 1784. St. 6. n. 3. S. 635. fgg. Von den noch immer üblichen Berg = und Thal = Gerichten in Halle Eben derselbe a. a. O. St. 3. n. 5. S. 245. fg. — Von den sogenannten Höfischen Gerichten, Eberhards Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte St. 4. f. 50, S. 237. fgg. Ueberhaupt von ähnlichen teutschen Gerichten *Selecta Norimberg. T. 2. C. 3. T. 3. C. 10. p. 141. Cap. 14. p. 161. —*

Noch füge ich das besondere Recht der Stadt Allendorf an der Lunda in Rück-
H 5
sicht

sicht der Bäume (*) an, welche auf
zweyn

(*) Bey dieser Gelegenheit muß ich in Rücksicht der Stadt Allendorf an der Lunda noch folgendes anführen. Die Hauptquellen der gemeinen Einkünfte sind die, der Stadt eigenthümlich gehörige, Waldungen, dereu sie über 955. Morgen besitzt. — Hiernächst ist zu der allhiefigen Pfarren ein eigener Wald, welcher hinter Häußlingen an der Drayßer Gränze liegt, gestiftet worden, woraus der zeitige Pfarrer behölzigt wird. Der desfallsige Stiftungs-Brief und die Messung des Waldes ist im Jahr 1728. mit verbrannt. Nach einer neueren im Jahr 1745. geschehenen Messung mißt er beinahe 30. Morgen, und nach einem von dem ehemals dahier gestandenen Pfarrer Bergen an das Fürstl. Consistorium in Gießen im Jahr 1741. erstatteten Bericht soll ein gewisser von Rückelskirchen der wohlthätige Stifter gewesen seyn. Da ich diesen Rahmen nirgends finde, in Joh. Sibmachers neuem Wappenbuch S. 143. aber einen von Rückershausen unter den hessischen Adlichen vorkommt, so kann jener Rahmen mit diesem wohl verwechselt worden seyn. Ueber diese sämtliche Waldungen ist ein herrschaftlicher Förster gesetzt. Die Strafen der Forstfrevel, welche sich in Rücksicht der Stadtwaldungen ereignen, theilet in den mehresten Fällen die Herrschaft mit der Stadt, und nur in einigen zieht solche die Herrschaft privative. In Ansehung des Pfarr-

Wald

zweyer Eigenthum entweder auf dem so
 genannten Anwand stehen, oder auch des
 andern Eigenthum nur anstossen, und
 was in beiden Fällen in Rücksicht des Ei-
 genthums der also gepflanzten oder gewach-
 senen Bäumen und deren Ueberfälle all-
 hier Rechtens ist, womit ich sodann das
 gemeine Recht in diesem Punct kürzlich
 vergleichen werde. Es wird nemlich in
 der besagten Stadt ein Unterschied
 gemacht, unter Obstbäumen, welche
 in Gärten, und wann rechtliche Fra-
 ge davon seyn soll, in denen die Ei-
 genthümer scheidenden Secken stehen,
 und unter Bäumen, welche auf Aeckern,
 mehrentheils von der Natur gepflanzt,
 gewachsen sind. Im letzteren Fall
 unterscheidet man wieder, ob der
 Baum ganz eigentlich die Gränze
 zweyer, verschiedenen Besitzern gehö-
 rigen Aecker scheidet, und auf der An-
 wand steht, oder ob solcher indis-
 putirlich entweder ganz, oder wenig-
 stens in Ansehung des grösseren Theils,
 auf

Waldes aber theilet der zeitige Förster nach
 dem Herkommen in jedem Fall mit der Herr-
 schaft die Strafe.



auf des andern Eigenthum stehet, und des andern Eigenthum minder oder mehr anstößet, auch allenfalls mit den Nisten überhänget. Bey denen Bäumen, welche in Gärten stehen, wird eigentlich kein Ueberfall statuirt, sogar das Obst von den in des Nachbarns Eigenthum hängenden Nisten ohne Widerrede gebrochen, und im äußersten Fall nur soviel nachgegeben, daß von dem, was herunter geschüttelt wird, die Hälfte dem Nachbarn gehöre. Von einer Gemeinschaft des Baumes und dessen überhängenden Nisten, und daß solche dem Nachbarn gehörig seyen, entsteht in diesem Fall gar keine Frage. Steht aber, was die Bäume, welche auf Aeckern gewachsen sind, anlangt, der Baum gerade auf der Anwand, und scheidet solcher die 2. Acker, so ist das Eigenthum des Baums nicht nur gemeinschaftlich, sondern auch die Früchte, jedoch daß solche nicht getheilt werden, sondern es dem Zufall überlassen bleibt, was auf eines jeden Acker durch das Schütz

Schütteln herab fällt. Steht aber der Baum ganz oder zum größten Theil auf des einen Acker, so ist von dem Eigenthum des Baums und dessen Aesten weiter keine Frage, und die auf des Nachbarn herunter fallende Früchte gehören demselben zur Hälfte. Dieses sind die Fälle, welche durch eine rechtsbegründete Gewohnheit bewährt worden sind, und die übrige als tenfalls noch denkbare und vorkommende können leichtlich nach jenem entschieden werden. —

Das gemeine Recht weiß in Rücksicht der vorliegenden Befugnisse vorerst nichts von dem Unterschied zwischen Bäumen, die in Gärten stehen, und solchen, die auf Aeckern gewachsen sind. *Habn ad Wesenbec. lib. 43. tit. 28. n. 3. ubi: propter ramos in alterius fundum aut hortum pendentes. Phil. Helfr. Krebs in tr. de ligno & lapide (Colon. Francof. & Bonn. 1756.) P. 1. cl. 3. sect. 2. p. 43. sqq. (*)*.

Es

(*) Das gemeine Recht unterscheidet in anderer Rücksicht inter arbores frugiferas & infrugiferas, welcher Unterschied mancherley rechtliche Wirkungen erzeugt. *Krebs c. 1. P. 1. cl. 4.*

Es ist auch hiernächst, was das Eigenthum der Bäume, welche des andern Gränze anstossen, und deren Ueberfall betrifft, nach dem römischen Recht die richtigere Meinung, daß, obgleich die Aeste eines Baumes auf des Nachbarn Grund und Boden hängen, dennoch sowohl der Baum demjenigen verbleibe, in dessen fundo er gewurzelt, als auch demselben alle dessen Früchte heimfallen, und ihm drey Tage solche auf des Nachbarn Grund und Boden aufzulesen gestattet werde. *l. un. Dig. de glande legenda. I. H. Böhmmer in introduct. in Jus digest. lib. 43. tit. 28. T. II. p. 443. Hellfeld in jurispr. for. J. 1874. Krebs c. l. J. 1. 2. 3. 4. Ludw. Frid. Gablens Grundsätze des Dorfs*
und

1. cl. 4. sect. 2. J. 2. p. 69. und P. 1. cl. 4. sect. 5. J. 2. n. 7. p. 97. J. 13. p. 104. Ausser den daselbst erzählten bemercke ich hier nur, daß den Arboribus frugiferis eine besondere Würde und Heiligkeit beygelegt wurde. *Krebs c. l. in Praef. n. 7. und P. 1. cl. 1. sect. 2. J. 2. und überhaupt Gerkens diplomatische Abhandlung von dem ritu traditionis im ersten Theil der Fragm. march. p. 168. besonders aber in Rücksicht Sachsens Ge. Strep. Wiesand in Opusc. Spec. J. n. 5. p. 58. sqq.*

und Bauern = Rechts, (Zalle. 1780.)
S. 985. ibique cit. Fritsch de jure horticor.
S. 31. —

So wie aber jenes Gesetz durch eine fast allgemeine Gewohnheit Deutschlands abrogirt, *Bahmer c. l. Hellsfeld cit. loc. p. 776. Schneidewin in Comment. ad S. 31. l. de R. D. Chr. Wildvogel in diff. de eo quod justum est circa arbores, vom Recht der Bäume (edit. nov. Jenæ 1737.) Cap. III. S. 11. Gablen c. l. S. 147.* und nach teutschen Rechten, in dem vorausliegenden Fall, ein gewisser Ueberfall gestattet ist, *Estor in der Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Thl 1. S. 1748. ibique cit. Pistorius Cent. 5. par. 10. Wiesand im juristischen Handbuch S. 105. ibique cit. Hildebrand de fructibus in alienum pradium propendentibus; so ist doch deshalb kein gleichförmiges Recht obwaltend, sondern jedes Orts Gewohnheit, und folglich auch die des hiesigen Orts, sind als geltend anzunehmen* *Krebs cit. loc. S. 7. p. 49. —* So wird nach Sächsischem Recht, (*S. Landrecht lib. 82. art. 52. Weichbild art. 126.*) der ganze Ueberfall von den auf des Nachbarn Grund

Grund und Boden hangenden Nesten statuiert, *Wildvogel c. diss. pag. 18. ibique cit. Carpzov P. 3. Const. 30. def. 25. n. 4.* welches einige auch auf das Eigenthum der Nester erstrecken, und daß der Nachbar die Nester abhauen könne, nachgeben. *Krebs c. l. §. 5. p. 45. I. E. I. Müller in promptuar. jur. nov. (Lips. 1784.) T. I. p. 486. ibique cit. Berger Oec. jur. Lib. 2. tit. 2. th. 17. n. 2. p. m. 241.* — In andern Orten, z. B. zu Mecheln und Antwerpen, wird, wie allhier und an mehreren benachbarten Orten, nur die Hälfte des Ueberfalls dem Nachbarn gelassen, wie jenes bezeugt *Grænewegen ad l. 1. Pand. de arb. ced. l. in Pand. de glande legend.*, welchen anführt *Wildvogel c. l. p. 19.* und im Fürstlich = Hessen = Darmstädtischen Amt Blankenstein wird der Ueberfall nur bey dem, mit der Hand gebrochenen, Sommer = Obst zugelassen. *Krebs c. l. §. 7. n. 8. p. 48. (*)* Anderer Gewohnheiten zu geschweigen. —

Das

(*) Dessen Worte sind folgende: „*Et quod alibi, veluti in districtu Hassiæ Blankensteinensis, consuetudo des Ueberfalls servetur in fructibus*“

Das Eigenthum eines an des Nachbarn Acker angränzenden Baums betreffend, so stimmt zwar dieses Orts Gewohnheit in Rücksicht eines Baums, der gerade die Gränze beider Aecker scheidet, oder auf der Anwand steht, mit dem römischen Rechte überein, indem solches in diesem Fall verordnet, daß der Baum alsdann gemeinschaftlich seyn solle, *S. 31. I. de R. D. Wildvogel c. 1. Cap. 3. S. 8. p. 17. Krebs c. 1. P. I. cl. 3. sect. 3. S. 1. p. 51.*, es ist aber jene Gewohnheit in dem Fall ganz vom römischen Rechte abweichend, wann der Baum nur zum Theil an des andern Grund und Boden anstößet, da dieses jene Verordnung dahin erstreckt, daß die Gemeinschaft nicht

3

just

„*Etibus manu decerptis duntaxat iis, qui asseruari non consueverunt, Sommer-Obst, id sine dubio &c.*“ Meines Erachtens müssen solche dahin verstanden werden, daß der Ueberfall vom Sommer-Obst, da dieses gewöhnlich geschüttelt wird, auch, wann solches gebrochen würde, statt habe, und in diesem Fall mit dem Nachbarn getheilt werden mußte. Diß scheint wenigstens durch das vorhergehende und folgende erprobt zu werden. *S. Krebs c. 1. und S. 6. n. 3. p. 47.*

just nach der Hälfte, sondern nach dem dritten, vierten, oder auch nach geringeren Theil beurtheilt werden soll, l. 7. §. ult. in fin. de A. R. D. l. 83. D. pro socio. Krebs c. l. Wildvogel c. l. wobey noch dieses zu bemerken, daß einige, um dieses zu bestimmen, auf die Wurzel sehen. l. 83. cit. Autt. citt. Berger in Oec. Iur. lib. 2. tit. 2. th. 17. n. 2. p. m. 241. l. E. I. Müller in prompt. jur. nov. Tr. I. p. 486.: welches, nach dem besondern Recht dieser Stadt, ebenfalls nicht in Betracht kommt. —

Die Frage: ob von dem, was auf gemeine Wege fällt, der Gemeinde der Ueberfall gehöre, entscheidet zwar Krebs c. l. P. I. cl. 3. sect. 2. §. 8. p. 49. überhaupt nicht, bejahet solche aber in dem Fall §. 9. p. 50., wann einer das Gemeindsstück verpachtet, oder auf andere Art acquirirt hat, und führt cit. §. 8. p. 49. sq. an, daß nach der im Fürstl. Amt Blankenstein herrschenden Gewohnheit die Frage zu verneinen sey, und die Gemeinde keinen Ueberfall erhalte, im Fürstlichen Amt Battenberg aber, und beson-

bese
auf
Ueb
ein
Auf
Gen
vern
Kreb
wog
Gen
statt
Jacob
est.

S
entst
setz
oder
bleibe
2. p.
supan
lib. 3.
an,
tiu i
tam
quod
diatur

besonders in der Stadt Battenberg, die auf den gemeinen Plätzen sich ereignete Ueberfälle dem jährigen Bürgermeister als ein Besoldungs = Stüt angewiesen seyen. Nuhier wird ein solcher Ueberfall von der Gemeinde nicht prätere, und dieses vermuthlich aus den Gründen, welche Krebs c. l. p. 49. sq. vorgebracht hat, — wogegen aber auch anzunehmen, daß die Gemeinde ebenfalls keinen Ueberfall zu gestatten habe. S. überhaupt noch Sixt. Jacob Kapf de eo quod circa glandes justum est. Tub. 1775. — Doch fragt sich auch:

Ob der Bienenschwarm, welcher einem entflieht, und sich auf eines andern Baum setzt, dem Herrn des Baums zuzueignen, oder dem Herrn des Bienenschwarms verbleibe? Krebs c. l. P. 1. cl. 4. sect. 1. §. 2. p. 63. behauptet, daß solcher cuius occupanti cedere, und Titius in jure privato lib. 3. Cap. 6. §. 15. nimmt das jus civile an, ut apes tamdiu nostræ maneat, quam illi in conspectu sint, nec difficilis sit eorum persecutio, läugnet aber zugleich nicht, quod hodie jus civile tam late non accipiatur. add. Sam. Stryk de jure sensuum § 2 diff. 1.

diff. I. Cap. III. n. 38. p. 82. und Schrö-
 ter a. a. O. Band 1. S. 425. Nach
 dem Kayserl. Königlichen zu Strasburg
 im Jahr 1507. gedruckten Land- und Le-
 hen-Recht, verbleibt der entflohene Biennens-
 schwarm, dem Herrn des Biennenschwarms
 Noe Meurer im Jagd- und Forst-
 Recht, Tbl. 2. S. 45. Krebs c. l. p. 64.
 §. 5. welches dann auch allhier ohne An-
 stand nachgegeben wird. Nach Sächsis-
 chem Rechte wird der Biennenschwarm
 dem Herrn des Baums zugeeignet. Weichb.
 art. 119. Carpzo P. 4. C. 36. Def. 4.
 Schilter Exerc. 45. §. 13. sq.; daß aber
 der Biennenschwarm, welcher sich in Wäld-
 dern gesetzt oder daselbst angebauet hat, so-
 wohl überhaupt, als besonders, in Hessen
 dem Herrn des Waldes zufalle, ist keinem
 Zweifel unterworfen. Fürstl. Verordn.
 Landgrafen Carls von 1683. Fürstl.
 Hessen-Darmstädtische Forst-Ordnung
 §. 37. Estor in der Rechtsigel. der
 Teutschen Tbl. 1. §. 1290. *ibique cit.*
 Stisser in der Forst- und Jagd-Gist.
 der Teutschen Cap. 6. §. 33. S. 187.
 und Krebs c. l. §. 9. p. 66. —

 Ueber
 ein

Ueberhaupt s. noch Jeremias Franz
 Fenberg in den Rechtsprüchen B. 2.
 n. 4. S. 181. Petr. Müller de jure apum,
 Fene 1685. und Salandri i. e. J. C. Schas-
 dens Züner, Bienen, und Taubens
 Recht. Erf. 1723. 8.

Was in Rücksicht des Schattens
 Rechts sey, welcher durch des Nach-
 bars angränzende Bäume verursacht wird,
 davon s. Gabken a. a. O. f. 286. S.
 148. und Adrian Beier in diff. de umbra,
 vom Schatten-Recht. (edit. nov. Halæ
 1739.) f. 14. p. 35. sqq. — Ob die
 Gründe, welche Herr Wieland in dem
 Abderiten Thl. 2. Buch 4. Cap. 1. S. 1.
 fgg. bey Gelegenheit des Proceses über des
 Esels-Schatten anführt, analogisch auch
 hier eintreten? will ich nicht entscheiden.

Med. 4. S. 130. 1) *Sacrilegi instar*
est dubitare, an is dignus sit, quem elegerit
Imperator. l. 3. C. de crim. Sacril.
 Schlözer in den Staats-Anzeigen.
 Band 6. Heft 22. S. 266. not. *

Ibid. S. 138. Man mag inzwischen
 eine Meinung annehmen, welche man
 will

will, so bleibt doch das richtig, daß a die litis contestationis die Zinsen ultra alterum tantum laufen. *Mev. P. VII. Dec. 4. Berger in Oec. Jur. lib. 3. tit. 8. th. 10. nr. 3. p. m. 759.* und von Zymmen in den Beiträgen zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten, *Samml. 1. S. 18. und Samml. 5. S. 129.* Eben so richtig ist es auch, quod usurae ultra alterum tantum, citra disputatorem, tunc locum habeant, si 1) in re iudicata fundantur, arg. l. 3. C. de re iudic. *Mev. P. VII. dec 4. I. S. F. de Böhmer ad Carpzov. qu. 92. 2) si de civitate, Nov. 160. vel de piis corporibus sermo sit. Mev. P. VII. Dec. 136. Berger in Oec. Jur. p. m. 762. Böhmer c. l. obs. 6.*

Medit. 6. S. 153. Eine gleiche als die vorgetragene Meinung hegen auch *Stryk in tr. de S. A. I. diff. 17. Cap. 4. §. 5. Ioh. Ioach. Hahn de retractu ex vicinitate. (Erf. 1723.) §. 35. sqq. p. 35. sqq. und Io. Gottl. Siegel de iure congrui in Thuringia (Lips. 1726. §. 27. sq.*

Ibid. pag. 154. not. Nach Carpzov l. c. ist noch zu setzen Io. Ioach. Hahn c. l.

§. 23. *ibique cit. Mevius ad Ius Lubec. lib. 3. tit. 7. art. 1. n. 78.* und überhaupt zu dieser Note G. L. Böhmer *de initio prescriptionis annalis in retractu, in Elect. Iur. Civ. T. II. Ex. 16. p. 692. sqq.*

Ibid. S. 155. Daß der Retract in dem angegebenen Fall statt habe, behauptet auch *Io. Frid. Rhetius* in *diss. de jure congrui (Francof. 1659.) Cap. 4. §. 7.* und von *Hymmen a. a. O. Samml. 2. S. 27. sq.* Daß eine *Emtio venditio rei immobilis*, welche *sub pacto de retrovendo* geschehen, gerichtlich bestätigt werden müsse, behauptet mit Rechte aus dem Grund, weil das Eigenthum übertragen werden soll, *Chr. Henr. Breuning* in *diss. qu. an Emtio rei immobilis, sub pacto de retrovendo, eget confirmatione judicis? contin. Lips. 1778.* Siehe *Waldeck's Litterarische Annalen der Rechtsgelehrs. Band 1. S. 98.* — Diß muß dann wohl um so mehr im Fürstlich-Hessens-Darmstädtischen anwendbar seyn, da die gerichtliche Bestätigung aller Contracte durch mehrere Fürstl. Verordnungen, und noch neuerlich durch das Reglement vom

20ten Nov. 1769. verordnet ist. Weitläufig handelt von dieser Sache, und mit Anführung mehrerer besondern Rechten, Schröder a. a. O. Bd. 1. S. 437. und 550.

Ibid. S. 156. zu 1) und 2) ist noch folgendes beizufügen. Nach einer Fürstl. Verordnung vom 17ten Jan. 1748. ist den Juden zwar nachgelassen, bey einer öffentlichen Versteigerung Häuser irrevocabiler zu acquiriren, jedoch daß den Christen der Abtrieb innerhalb 30. Jahren zustehen solle, wodurch folglich eine neue species retractus legitimi entstanden. Sr. Excellenz der Herr Geheimde Rath und Staats-Minister Garzert, mein hoher Gönner, in *tr. de Judaeorum in Hassia praecipue Darmstad. juribus atque obligat.* §. XI. p. 28. sq.

Daß die Juden keine Immobilia acquiriren dürfen, worauf sich das vorstehende gründet, (S. die Fürstliche Zessens Darmstädtische Juden-Ordnung §. 17. und Herrn Geh. Rath Garzert *cit. loc.* p. 27.) hat noch an mehreren Orten statt.
Auf

Ausser den von Herrn Geh. Rath Garzert c. l. not. b. angeführten Ländern ist ein gleiches verordnet in corp. *constit. Magdeburg. a Mylio edito Part, 111. p. 440. 445. 462. & 464.* beyhm I. H. Böhmer in *diss. de jure sacro & profano circa infideles sect. 2. Cap. 1. §. 15. p. 132:* und in der Reichsstadt Nördlingen per *Decret. vom 14ten Mart. 1683.* beyhm Jo. Frid. von Erdtsch in den Anmerkungen und Abhandl. (Nördlingen 1775.) n. 5. §. 8. p. 144. S. auch Schröter a. a. O. Bd. 1. S. 168. und 536. fg.

Ibid. S. 157. Zu den angeführten Schriftstellern sind noch beyzufügen: *Marb. Beyträge vom Jahr 1741. St. 3. S. 88. fg.*

Ibid. S. 158. Eine andere Darmsstädtsche Gewohnheit, wo das *tempus retractus* auf 2. Monate festgesetzt worden, s. bey *Joach. Hahn in supra cit. diss. §. 22. p. 17.* Nach der Nassauischen Landesordnung *Tbl. 1. Cap. 5.* soll der Verkauf unbeweglicher Güter drey Sonntage nach der Predigt ausgerufen, und hiernächst

12. Wochen zum Abtrieb nachgelassen seyn.
 S. Eberhards Critisches Wörterbuch
 stes und ötes Alph. S. 2. n. 5. —
 Mehrere andere deßfalsige Provinzial-
 Rechte sind angeführt vom Hahn c l. und
 Joh. Henr. Eberhard in *diss. de contractus
 denunciacione ad excludendum jus retractus
 agnatorum haud necessaria* (Herb. 1768.) §.
 2. not. (a) p. 4.

Med. 7 S. 165. 1) S. auch Nic.
 Christoph. Lynkeri *dissert. de cautione usufru-
 ctuaria*, vom Vorstand den ein Riesbrau-
 cher bestellen muß (ed. 2da Halæ Magd.
 1737.) §. 7. p. 6. Ernst. Chr. Westphal *de
 libertate & servit. præd.* §. 691.

Bemerk 1. S. 170. Die hier vorgetra-
 gene Meinung wird auch ausgeführt in von
 Zymmens Beiträgen zur juristischen
 Litteratur in den Preussischen Staa-
 Staaten Samml. 2. S 95. fgg. Vor-
 her hatte ich dieses jedoch noch nicht ge-
 lesen, wie man auch aus der Vergleis-
 chung sehen wird, und überhaupt nimmt
 Herr von Zymmen a. a. O. quoad
 theoriam das Gegentheil an, mit der an-
 gefügten Behauptung, daß bey jeder Art
 von Ergänzung die Zinsen und Früchte
 weg

wegfielen. *Beyer in post. ad Pand. lib. 18. tit. 5. pag. 37. und 39. und Stryk in V. M. tit. de resc. vend. §. 8.* Zu den in der Note angeführten Schriften ist noch beyzufügen *Ioach. Ge. Daries de interpretatione & extensione L. 2. C. de rescind. vend. Francof. ad Viadr. 1775.*, dessen Meinungen aber überall verwerflich sind. *S. vons Synnmen a. a. O. Samml. 5. S. 272. fgg.*

Noch ist auch bey Gelegenheit eines Retract = Falls die Frage vorgekommen, ob der Retrahent, wenn er in Ansehung der Abtriebs = Klage siegt, dem ersten emtori vini vel merci potum restituiren müsse. *Phil. Frid. Ulrich in diss. de jure mercipotus in contr. vulgo vom Weinkauf Marb. 1769. §. 30. p. 27.* bejahet dieses mit Recht, wann nur keine Gefährde dessfalls vorgegangen. Ein gleiches muß wohl in Rücksicht der Kosten des Kaufbriefs behauptet werden; denn da dem Käufer alle Kosten, welche ihm bey Erwerbung und zur Erlangung des jetzt zu retrahirenden Grundstücks verursacht worden, ersetzt werden müssen, *Carpzov P. 2. C. 33. Def. 8. Richter in Dec. P. 2. Dec. 76. n. 136.*

n. 136. so muß dieses auch in Ansehung der Kosten des Kaufbriefs gelten, und der Käufer auch desfalls schadlos gehalten werden. S. von Symmens Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten, Samml. 4. S. 412.

Bemerk. 3. S. 175. Nach Pufendorf c. 1. ist noch zu setzen Heß G. O. von 1693. Cap. 30. und b. Hellfeld c. 1. *ibique not. d)* alleg. Hiebey ist noch zu bemerken, daß Leyser Spec. 26. m. 1. die *jura* als eine besondere *speciem bonorum* ansieht, und solche weder zu den *mobilibus* noch *immobilibus* rechnet, welches jedoch I. Aug. Hellfeld in *diss. de hypoth. mobilium cap. 1. §. 12. in Opusc. n. 8. p. 148.* nach teutschen Rechten limitirt aber S. 13. p. 149. mit Leyser Spec. 26. cit. m. 2. die *nomina* den *mobilibus* benzählet. In dem Dorf Ellnhausen im Fürstl. Hessen-Casselifchen wird unter fahrender Haabe nur Vieh, Schiff und Geschirr, keinesweges aber Kleidungsstücke, anderer Hausrath, und noch weniger *nomina activa* verstanden. Perill. Bernh. Aug. Gartner in *Medit. pract. ex jure communi & Hass.*

Hass. sec. ord. Pandect. (Marb. 1785.)
Spec. 1. Med. 13. p. 29.

Bemerk. 4. S. 180. Hier ist noch
überhaupt nachzusehen Carol. Franc. Ba-
schen in diss. de pactorum ambiguum in-
terpretatione. Lips. 1775.

Bemerk. 5. S. 180. Hier ist noch
beyzufügen Gerhard de servitutibus in fa-
ciendo consistentibus, welche mir aber noch
nicht zu Gesicht gekommen ist.



Nachtrag zur Abhandlung von der Zunftfähigkeit der Schäfer.

S. 58. not. Was hier am Ende wegen der
Fürstlich Hessencasselschen Lande bemerkt wor-
den, ist nur von den zu Marburg gehörigen
Ämtern und Gerichten zu verstehen. In den
andern Ämtern des Oberfürstenthums ist der
zeitige Beamte der Oberzunftmeister, und in
dem F. Amt Frankenberg ist auch eine förm-
liche Schäferzunft.

S. 86. dem 51sten Artikel * ist nach
dem Wort werden folgendes anzufügen:
Aller

* So ungern ich Zusätze auf Zusätze und Nachträ-
ge auf Nachträge häuffe, so muß ich doch, da
mir

Allermassen dann ein Ober-Zunftmeister mit denen Gebühren, nebst der ordnungsmäßigen Thaidigungs-Gebühr von denen fallenden Zunft-Strasfen, welche derselbe *respective* nach denen hierinnen verfaßten Zunft-Articulu zu reguliren, anzusezen, einzubringen und angewiesenermaßen zu liefern hat, sich gänzlich begnügen, und nicht das geringste weiters, es geschehe auf Art und Weise wie es wolle, bey Vermeidung scharfer Abndung prätendiren, oder sich zahlen lassen, auch im übrigen sein *Officium*, wie es einem Ober-Zunftmeister eignet und gebühret, treulich und fleißig versehen, und vornehmlich auf die Festhaltung derer zur Hauptsache diensamen Articulu mit rechtem Ernst und Eifer sehen, und darnebst ein ordentliches Zunft-Protocoll führen, weniger nicht, da es nötig seyn seyn will, daraus mit der angeordneten Commission communiciren solle.

Ibid.

mir eben eine genauere Abschrift des Schäfer-Zunftbriefs vom Herrn Zunft-Director mitgetheilt worden, als der schon abgedruckte war, diesem noch folgendes anfügen.

Ibid. Nach 51. ist articulus 52. selb gendergestalt zu setzen, und hienächst art. 52. als der 53ste und art. 53. als der 54ste anzusehen.

Soll bey solcher Zusammenkunft eine ordentliche Berechnung derer Bussen, Zunft- auch Auslags- Gelder geschehen, weniger nicht bey dieser Gelegenheit allemal der Zunftbrief, nach dem Inhalt seiner Articuli, zur beständigen Nachricht abgelesen, sodann kein Excess und Ueppigkeit im Essen und Trinken gebraucht, sondern zu dem Gelag und Vertrinken nur ein leidentliches *Quantum* aus der Zunftlade, so der Zunft- Director, nach der Nothwendigkeit und Auslangung der Vermögen, determiniren kann, gestattet, das übrige aber zum Besten der Zunft angewandt, auch, nach Beschaffenheit des Ertrags, zu Capital sicher ausgeliehen werden, und darüber nebst dem zeitigen Ober- Zunftmeister die niedergesetzte Fürst- Commission die Direction haben.

Nach

Nachtrag zu den Zusätzen der Rechts- Erörterungen.

S. 101. zu Band 2. Med. 1. S. 15. * S. Perill. Bernh. Aug. Gartner in *Medic. pract. ex iure comm. & Hass.* (Marb. 1785.) *Spec. 1. Med. 81. p. 114.*, welcher durch Præjudicia bewähret, daß *jure hassiaco* der Vater, auch *post emancipationem germanicam*, *dimidiam ususfructus partem* zurückbehalte.

S. 104. Nach dem Allegat aus dem Schröter ist zu suchen: Vom Reinigungs-
Lyd der jüdischen Frauenspersonen und dem
bittern oder Fluchwasser, welches letztere die
wegen Ehebruchs verdächtige unter grossen
Feyerlichkeiten nach Num. 12. v. 12.
sag. trinken mußten. S. Georg Aug.
Zooß in der historischen Erzählung
von den Ordalien. Maynz 1784. in
der Erfurt. gelehrten Zeitung vom
Jahr 1785. n. 25. S. 193.

NB. Nachricht für den Buchbinder, daß am
Bogen E die vier letzten Seiten abzu-
schneiden sind.

Ki 661

vd 18

ULB Halle

3

006 303 803







Abhandlung
von der
Bunftsähigkeit
der
Schäfer,

P. W. S.
herausgegeben
und mit
größtentheils praktischen Anmerkungen
begleitet
von

Carl Georg von Zangen,
Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierungsrath,
Amtmann zu Allendorf an der Lunda, und
Reservat-Beamten des adelichen Gerichts
derer von Nordecken zur Rabenau.

Gießen und Marburg,
bey Krieger, dem jüngeren
1785.

Hi 661

